

Genußrecht Windpark Elbe-Weser-Land





Inhaltsverzeichnis	
Hinweise	Seite 3
Vorwort	Seite 4
Zusammenfassung	Seite 6
Risikofaktoren	Seite 8
Verkaufsprospekt Genußrecht	Seite 13
Jahresabschluss der Emittentin	Seite 22
Investitions- und Finanzierungsprognose	Seite 30
Ergebnis- und Liquiditätsprognose	Seite 32
Gesellschaftsvertrag	Seite 36
Genußrechtsbedingungen	Seite 49

Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 VermVerkProspV

Für das Angebot von Namensgenußrechten ist seit dem 1. Juli 2005 die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht notwendig. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG ist Emittentin des Prospekts und für dessen Inhalt verantwortlich. Sie erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach ihrem Wissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

in Zeiten knapper werdender, weltweiter Ressourcen, insbesondere zur Energieerzeugung, ist es notwendig, die Alternativen zu den herkömmlichen Energieträgern weiter auszubauen. In Deutschland kann hierzu auch im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen neben Solar, Wasser und Bioenergie insbesondere die Windenergie genutzt werden. Trotz oder gerade wegen der auch in Deutschland knapper werdenden Standorte für Windenergieanlagen, bietet sich für Sie als Zeichner dieses Namensgenußrechts die Chance und die Möglichkeit, in ein ökologisches Investment zu investieren, welches sich insbesondere auf solide und erfahrene Marktteilnehmer sowie auf einen guten Standort im Norden Deutschlands begründet.

Emittentin des Namensgenußrechts ist die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG. Die Kommanditanteile an dieser Gesellschaft werden von Herrn Joachim Uecker und Herrn Michael Raschemann gehalten.

Verantwortlich für die Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG, geschäftsführend vertreten durch Herrn Joachim Uecker und Herrn Michael Raschemann.

Alle Angaben in diesem Prospekt sind nach bestem Wissen und Gewissen mit der notwendigen kaufmännischen Sorgfalt gemacht.

Der Windpark Elbe-Weser-Land umfasst fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, die voraussichtlich bis Ende November 2006 in Betrieb genommen werden. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt EUR 10.600.000,-. Es liegt eine Zusage zur Finanzierung des Fremdkapitals, u.a. auf zinsgünstigen KfW-Darlehen, in Höhe von EUR 7.700.000,- vor. Die Emission von Namensgenußrechten am Windpark Elbe-Weser-Land erfolgt in Höhe von EUR 2.000.000,-.

Um die Sicherheit und die persönliche Überzeugung der Investition für den Anleger zu demonstrieren, haben sich

sowohl Herr Joachim Uecker wie auch Herr Michael Raschemann verpflichtet, einen Betrag von insgesamt EUR 900.000,- als Kommanditeinlage beizubringen. Die Haftsumme beträgt EUR 1.800.000,-. Zusätzlich haben die Kommanditisten sich verpflichtet, Ausschüttungen auf die Kommanditeinlage erst nachrangig nach Bedienung des laufenden Betriebsaufwandes, des Kapitaldienstes, der Bildung einer Liquiditätsreserve und der Auszahlung der Genußrechtszinsen vorzunehmen. Die Höhe des Haftkapitals zeigt die persönliche Überzeugung der Kommanditisten, Herrn Joachim Uecker und Herrn Michael Raschemann.

Zur Bedienung der Namensgenußrechte stehen die Stromerlöse des Windparks zur Verfügung sowie zusätzlich eine Zinsgarantie bis zu einem Höchstbetrag von EUR 508.000,- durch die Kommanditisten.

Hinter der Investition stehen in Person Herr Joachim Uecker und Herr Michael Raschemann, als Kommanditisten der Windpark Mittelstenahe

GmbH & Co. Betriebs-KG, sowie die Energiequelle Verwaltungs GmbH, welche Komplementärin der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG ist.

Nach Abschluss des Studiums als Dipl.-Ingenieur hat Herr Michael Raschemann gemeinsam mit Herrn Joachim Uecker, der gelernter Bankfachwirt ist und längere Zeit bei verschiedenen deutschen Großbanken gearbeitet hat, im Jahre 1997 die Energiequelle GmbH gegründet.

Die Energiequelle GmbH ist seit nunmehr fast 10 Jahren erfolgreich am Markt tätig und hat das erforderliche Know-how, die notwendige Erfahrungen und insbesondere die Möglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes mit gut ausgebildeten Mitarbeitern. Die Energiequelle GmbH hat

mittlerweile knapp 400 Windenergieanlagen errichtet.

Dieses Namensgenußrecht bietet Ihnen die Möglichkeit, ein umweltverbesserndes, energieerzeugendes und rentables Investment mit einer Verzinsung von 6,35 %, durch solide Partner mit hoher Sicherheit ausgestattet, zu zeichnen.

Stinstedt, den 12.10.2006
(Datum der Prospekterstellung)

Joachim Uecker Michael Raschemann

(Geschäftsführer der Komplementär-
gesellschaft Windpark Mittelstenahe
GmbH & Co. Betriebs-KG)

P.S.: Wenn Sie noch Fragen zum Namensgenußrecht haben, rufen Sie einfach die kompetenten und freundlichen Berater der UmweltBank an. Info-Telefon: 0911 / 53 08 - 135.



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

Zusammenfassung

Das Namensgenußrecht im Überblick

Emittentin der Genußrechte:	<p>Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG Mühlenweg 1, 21772 Stinstedt</p> <p>Die Emittentin wurde am 26. Mai 2005 gegründet und am 11. Juli 2005 in das Handelsregister unter HRA 18 22 des Amtsgericht Itzehoe eingetragen.</p> <p>Komplementärin der Emittentin ist die Energiequelle Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Uecker und Michael Raschemann. Die Komplementärin hält keine Einlage.</p> <p>Die Kommanditisten der Emittentin sind Bankfachwirt Joachim Uecker und Dipl.-Ing. Michael Raschemann.</p> <p>Die haftende Kommanditeinlage beträgt insgesamt EUR 1.800.000,-. Davon sind EUR 900.000,- eingezahlt.</p>
------------------------------------	---

Geschäftstätigkeit	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-70 E4 in Form eines Windparks in der Gemeinde Mittelstenahe im Landkreis Cuxhaven (Elbe-Weser-Land) sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.</p>
---------------------------	--

Das Genußrecht

Wertpapiertyp/Vermögensanlage:	Namensgenußrechte
Emissionsvolumen:	EUR 2.000.000,-
Verwendung:	<p>Das Namensgenußrechtskapital wird zweckgebunden für die Errichtung und die Inbetriebnahme von fünf Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-70 E4 mit 64 Metern Nabenhöhe am Standort Mittelstenahe im Landkreis Cuxhaven eingesetzt.</p>
Verzinsung/Ausschüttung/Laufzeit:	<p>6,35 % p.a. für die Laufzeit vom 31.12.2006 bis 31.12.2016.</p> <p>Die jährlichen Ausschüttungen sind an das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auf der Basis des am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen und/oder an die Liquidität der Emittentin gekoppelt. Die Ausschüttungen erfolgen jeweils jährlich am 31. Januar des Folgejahres.</p> <p>Die Laufzeit beträgt 10 Jahre: vom 31. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2016.</p>

Das Genußrecht

Sicherheiten:

Die Initiatoren des Projektes haben die Kommanditeinlage in Höhe von EUR 900.000,- gezeichnet und eingezahlt. Die übernommene Hafteinlage beträgt insgesamt EUR 1.800.000,- .

Des weiteren haben sich die Kommanditisten verpflichtet, Ausschüttungen nachrangig erst nach Bedienung des laufenden Betriebsaufwandes, des Kapitaldienstes, der Bildung einer Liquiditätsreserve und der Auszahlung der Genußrechtszinsen vorzunehmen.

Die Kommanditisten Herr Joachim Uecker und Herr Michael Raschemann haben sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, diese für die Laufzeit des Genußrechts und einer etwaigen Nacherfüllungsfrist für vier Zinszahlungen bzw. bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 508.000,- so auszustatten, dass diese jederzeit in der Lage ist, diesen Verbindlichkeiten gegenüber den Genußrechtsinhabern nachzukommen. Die Emittentin hat ihre Ansprüche aus dieser Garantie an die Namensgenußrechtsinhaber abgetreten.

Mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH wurde das Enercon-Partner-Konzept (EPK) abgeschlossen, welches für eine feste Vergütung die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Überwachung inkl. einer Verfügbarkeitsgarantie abdeckt. Das Enercon-Partner-Konzept hat eine Laufzeit von 15 Jahren und erstreckt sich somit über die Laufzeit der Namensgenußrechte hinaus.

Ausgabekurs:

Der Verkaufspreis wird erstmals am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und danach jeweils wöchentlich um 12 Uhr festgelegt. Die Feststellung des Verkaufskurses erfolgt auf Basis einer Anleihe des Bundeslandes Hessen (WKN 138 188; fällig im Januar 2017), zuzüglich eines Renditeaufschlags zwischen 200 Basispunkten (oder 2,00 %) und 350 Basispunkten (oder 3,50 %) p.a. Anhand dieser Referenzrendite und des Nominalzinses des Genußrechts von 6,35 % p.a. wird der jeweils verbindliche Verkaufspreis ermittelt. Der Verkaufskurs kann zwischen 90 % und 110 % (Höchstpreis) betragen und wird jeweils im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht. Für die emissionsbegleitende Bank fällt eine Verkaufsprovision von 1 % des Kurswertes an.

Zeichnungsfrist:

Vom ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes bis 30. Dezember 2006 vorbehaltlich vorzeitiger Schließung bzw. Verlängerung.

Handelbarkeit:

Die UmweltBank beabsichtigt, die Genußrechte über den hausinternen Telefonhandel zu handeln. Der Verkäufer tritt hierbei die Genußrechte an die UmweltBank ab, die dann die Genußrechte an den Kaufinteressenten abtritt. Insofern ist die Handelbarkeit eingeschränkt. Die UmweltBank führt täglich eine Kursermittlung durch.

Übertragbarkeit:

Die Namensgenußrechte sind mittels Abtretung über die UmweltBank als namensregisterführende Stelle übertragbar.

Risikoprofil:

Wachstumsorientierte Anlagestrategie, Risikoklasse 3 auf einer Skala von 0 bis 5 gemäß des Wertpapier-Analysebogens der emissionsbegleitenden UmweltBank AG, Nürnberg. Die Risiken der Vermögensanlage werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich dargestellt.



0911 / 53 08 - 135

Telefon

0911 / 53 08 - 139

Fax

wertpapier@umweltbank.de

Risikofaktoren

Angaben gemäß § 2, Absatz 2 VermVerkProspV (Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken)

Basisrisiken bei einer Vermögensanlage

Konjunkturrisiko

Wird die Konjunktorentwicklung durch den Anleger bei seiner Anlageentscheidung nicht oder nicht zutreffend eingeschätzt, so kann es zu Kursverlusten dadurch kommen, dass er die Anlage zu einem falschen Zeitpunkt tätigt oder die Papiere in einer ungünstigen Konjunkturphase hält.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität bei Kapitalanlagen versteht man die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn ein Anleger seine Vermögensanlage verkaufen kann, ohne dass schon ein (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen führt und nur auf deutlich niedrigerem Kursniveau abgewickelt werden kann.

Inflationsrisiko (Kaufkraftisiko)

Infolge von Geldentwertung kann Anlegern ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl

den Realwert des vorhandenen Vermögens, als auch den realen Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

Steuerliche Risiken

Da es für Privatanleger im Wesentlichen auf den Nettoertrag, d.h. den Ertrag nach Abzug der Steuer ankommt, ist es wichtig, sich bei der Entscheidung für eine Investition vorab über die steuerliche Behandlung der beabsichtigten Kapitalanlage genau zu informieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch zukünftige gesetzliche Änderungen die steuerliche Bewertung und damit auch der Nettoertrag negativ beeinflusst wird.

Spezielle Risiken dieses Namensgenußrechts

Ausschüttungsrisiko

Die jährliche Verzinsung des Namensgenußrechts ist an das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auf der Basis des am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen und/oder an die Liquidität der Emittentin gekoppelt. Reicht die Höhe des erwirtschafteten Ergebnis der

Gesellschaft zur Zahlung der darauf geplanten Ausschüttungen nicht aus, können die Zahlungen an die Genußrechtinhaber in diesen Jahren geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Die Nachzahlungspflicht besteht bis zu zehn Jahre über die Laufzeit der Genußrechtsanlage hinaus. Werden bis dahin keine ausreichenden Ergebnisse erzielt, kann sich auch insgesamt eine geringere Ausschüttung als prognostiziert ergeben. Im schlechtesten Fall würden die Ausschüttungen insgesamt entfallen. Da die Kommanditisten als Gesellschafter der Emittentin Beschlüsse fassen können, ohne dass die Genußrechtinhaber hierbei ein Mitspracherecht haben, ist es möglich, dass Beschlüsse gefasst werden, die den Interessen der Genußrechtinhaber entgegenstehen.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer dieser Vermögensanlage ist einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzins ansteigt.

Rückzahlungsrisiko

Die Rückzahlung kann im schlechtesten Fall gänzlich ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert.

Haftungsrisiko

Die Forderungen aus den Genußrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach. Dies bedeutet, dass im Fall eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Emittentin die Genußrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, jedoch vorrangig vor den Kommanditisten oder der Komplementärvergütung bedient werden. Dies kann im schlechtesten Fall für die Genußrechtinhaber zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Schuldners. Bei der Emittentin handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, bei der die Haftung der Komplementärin auf die GmbH beschränkt ist.

Einspeisevergütung

Die wirtschaftliche Basis bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden EEG), das für 20 Jahre eine gesetzlich geregelte Vergütung zu festgelegten Preisen vorsieht. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU), denen die Stromnetze gehören, müssen diesen Strom in jedem Fall zu dem gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssatz abnehmen. Für den erzeugten Windstrom wird mit einer Vergütung von 8,36 Ct/kWh gerechnet. Wir weisen darauf hin, dass sich der Referenzertrag für den Anlagentyp Enercon E-70 E4 (2.000 kW) ändern kann, sofern vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Verfahren für die Ermittlung des Referenzertrages erlassen werden, die von dem hier angewandten Verfahren zur Ermittlung des Referenzertrages abweichen. Dies würde dazu führen, dass sich die Dauer der Zahlung des Vergütungssatzes für die Einspeisung von 8,36 Ct/kWh verändert. Sollte die tatsächliche erzeugte Strommenge über den Prognosewert liegen, könnte die Einspeisevergütung bereits vorher auf den verminderten Satz von 5,39 Ct/kWh sinken.

Energieertrag – Windschwankungen

Für die Beurteilung der Ertragsseite sind die Windgutachten von entscheidender Bedeutung. Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass die prognostizierten mittleren Windgeschwindigkeiten und damit die prognostizierten Erträge nicht erreicht werden. Dabei sind negative Abweichungen zu einem durchschnittlichen Windjahr durchaus möglich. Des Weiteren ist den Prognosen von Windgutachtern immer eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich erzielbaren Erlöse immanent, weil es nicht auszuschließen ist, dass die Standortbedingungen falsch ermittelt werden oder die Leistung der Windenergieanlagen geringer ist. Außerdem ist es nicht auszuschließen, dass es in der näheren Umgebung des Standortes zu Veränderungen der Landschaft kommt, die sich nachhaltig auf die Ertragsproduktion auswirken (z. B. durch Zubau weiterer Windenergieanlagen und daraus resultierender Abschattungsverluste). Es ist nicht auszuschließen, dass die prognostizierten Windenergieerträge dauerhaft niedriger ausfallen.



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Es ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass sich die Vergütung für Strom aus Windkraftanlagen nach Prospektherausgabe vor Inbetriebnahme der Anlagen verringert.

Genehmigung, juristische Auseinandersetzungen

Die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 Metern liegt vor. Gegen den sofortigen Vollzug der BImSch-Genehmigung wurde Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde vom Verwaltungsgericht Stade abgewiesen. Gegen dieses Urteil läuft nunmehr eine Klage gegen den Landkreis als Genehmigungsbehörde beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Durch ein negatives Urteil kann es beim Windpark zu Einschränkungen kommen. Etwaige hieraus resultierende Ertragsverluste haben in der Prognose des Nettoenergieertrags keine Berücksichtigung gefunden.

Inbetriebnahme

Die Windkraftanlagen am Standort Mittelstenahne werden voraussichtlich bis Ende November 2006 in Betrieb gehen und Strom in das Netz des Energieversorgers einspeisen. Die geplante Inbetriebnahme hängt von der zeitgerechten Errichtung der Infrastruktur und der pünktlichen Lieferung der Windkraftanlagen ab. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 31. Dezember 2006 hinaus, würden die Verschiebung der AfA-Inanspruchnahme und die Verringerung der Einspeisevergütung von 8,36 Ct/kWh auf 8,19 Ct/kWh zu einer Verschlechterung der prognostizierten Ergebnisse führen.

Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko der Windkraftanlagen ist begründet durch die hohen und wechselnden mechanischen Belastungen. Dabei sind insbesondere die Rotoren, der Generator und die Bremsen den besonderen Belastungen ausgesetzt, so dass diese in der Vergangenheit schon bei verschiedenen Windkraftanlagentypen zu Materialschäden geführt haben. Diese Betriebsrisiken können während der Laufzeit des

Windparks zu erhöhten Kosten für gestiegene Versicherungsprämien und/oder höheren Ausgaben für Wartung und Instandhaltung als in der Ergebnisprognose vorgesehen führen.

Lebensdauer und Verfügbarkeit

Die angenommene wirtschaftliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen beträgt mindestens 20 Jahre. Die technischen Risiken bestehen darin, dass bei einem Anlagenausfall Großreparaturen entstehen und damit die geplanten Erträge nicht erzielt werden können.

Drosselung durch Netzbetreiber

Auch wenn die Einspeisezusage für die gesamte Kapazität der Anlagen besteht, kann es im Lauf der gesamten Betriebsdauer zu Arbeiten am Netz oder am Umspannwerk kommen, was zu einer vorübergehenden Absenkung der Einspeisung oder Abschaltung der Anlagen zum Stromnetz durch die EWE AG führen kann. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine derartigen Maßnahmen bekannt. Da jedoch die Betriebsdauer 20 Jahre beträgt, ist dieser Fall nicht auszuschließen.

Leistungskennlinie

Die prognostizierten Jahresenergieerträge basieren unter anderem auf der vom Hersteller der Windenergieanlagen angegebenen Leistungskennlinie. Es handelt sich dabei um eine berechnete Leistungskennlinie, die durch Vermessungen bestätigt wurde. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass besondere Bedingungen am Standort negativen Einfluss auf die Leistungskennlinie haben.

Zinsänderungsrisiken

Die Kosten des Fremdkapitals sind eine entscheidende Einflussgröße und können Risiken beinhalten, die nach der Zinsbindungszeit die Liquidität entscheidend beeinflussen können. Die Zinsbindung für dieses Projekt mit den dargestellten Konditionen beträgt zehn Jahre.

Inflationsrisiken

Da die Einspeisevergütung fixiert ist, könnten durch eine hohe Inflationsrate die Kosten des Betriebes stark steigen und damit einen wirtschaftlichen Betrieb gefährden.

Insolvenzrisiko

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommen, würde hierdurch das Projekt negativ beeinflusst. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz des Generalübernehmers Energiequelle GmbH sowie des Anlagelieferanten und Wartungsvertragspartners Enercon GmbH sein.

Fremdfinanzierung

Weder die Emittentin noch die emissionsbegleitende Bank bieten eine Fremdfinanzierung der Vermögensanlage an. Mit einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z. B. Kreditzinsen) zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn Zinszahlungen nicht oder nur teilweise erfolgen bzw. die Rückzahlung nur teilweise erfolgt oder gänzlich ausfällt. Grundsätzlich gilt, dass negative Einflüsse sich auf die Liquiditätsergebnisse und die Rentabilität der Gesellschaft auswirken.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Risiken oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken eine Höhe erreichen, welche für den Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Der Totalverlust stellt das maximale Risiko der Vermögensanlage dar.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren wesentlichen Risiken.



Verkaufsprospekt Genußrecht 2006

Angaben gemäß § 3

VermVerkProspV

(Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen)

Die Kommanditgesellschaft Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG mit Sitz in Stinstedt, Geschäftsadresse: Mühlenweg 1, 21772 Stinstedt (nachfolgend „Emittentin“ genannt) ist Herausgeberin des Prospektes und Emittentin der angebotenen Namensgenußrechte. Die Gesellschaft trägt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer der Komplementärin, Bankfachwirt Herrn Joachim Uecker und Herrn Dipl.-Ing. Michael Raschemann, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Stinstedt, den 12.10.2006

(Datum der Prospektaufstellung)



Joachim Uecker Michael Raschemann

(Geschäftsführer der Energiequelle Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG)

Angaben gemäß § 4

VermVerkProspV

(Angaben über die Vermögensanlage)

Gegenstand des vorliegenden Angebots ist die Emission von auf den Namen lautenden Genußrechten im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,-. Die Genußrechte sind eingeteilt in 4.000 untereinander gleichberechtigte Genußrechte im Nennbetrag von je EUR 500,-. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.500,-.

Die Verzinsung beträgt für die Laufzeit vom 31. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2016 nominal 6,35 % pro Jahr. Die Zinszahlung erfolgt jährlich nachträglich am 31. Januar des Folgejahres. Ein Ausschüttungsanspruch besteht, wenn das im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des jeweils am 31. Januar aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen ermittelte Ergebnis ausreichend ist und/oder die Liquidität des Emittenten ausreichend ist, um eine Ausschüttung – gegebenenfalls auch anteilig – zu leisten.

Die Namensgenußrechte sind seitens der Emittentin und des Gläubigers während der Laufzeit unkündbar. Die Laufzeit des Genußrechts beträgt 10 Jahre und endet zum 31. Dezember

2016. Die Rückzahlung ist in einer Summe zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Geschäftsjahr 2016 fällig. Die Verzinsung der Namensgenußrechte erfolgt im Range vor Gewinnanteilen und Ausschüttungen an Kommanditisten und vor Haftungsvergütung und sonstigen Ansprüchen der Komplementärin. Die Namensgenußrechte gewähren keine Stimmrechte, keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven.

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und richtet sich ausschließlich an Anleger, die in Deutschland steuerpflichtig sind.

Die Einkünfte aus diesen Namensgenußrechten unterliegen grundsätzlich den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Nach derzeitiger Gesetzeslage und Kenntnisstand der Emittentin fallen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % bezogen auf die Kapitalertragsteuer an, die im Wege des Vorwegabzugs von der Emittentin, die gleichzeitig Anbieterin der Genußrechte ist, an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt wird. Die Kapitalertragsteuer ist eine Steuervorauszahlung und wird vom Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet. Durch die Erteilung eines Freistellungsauftrages oder die Vorlage



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung kann der Genußrechtsinhaber das namensregisterführende Kreditinstitut beauftragen, die Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Die Genußrechte werden in das elektronische Genußrechtsregister der Emittentin, welches seitens der UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg, (nachfolgend „Genußrechtsregisterführerin“ genannt) geführt wird, eingetragen und zusätzlich zur Abwicklung von Zins- und Rückzahlung unter einer proforma Wertpapierkennnummer in das Depot des Kunden bei der UmweltBank eingebucht. Die Genußrechte lauten auf den Namen des Genußrechtsinhabers und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Genußrechte in Höhe von jeweils EUR 500,-.

Da das Genußrecht nicht verbrieft wird, besteht auch kein Anspruch des Genußrechtsinhabers auf Einzelverbriefung und Auslieferung einzelner Urkunden und Zinsscheine.

Der Übertrag der Genußrechte ist ausschließlich mittels Abtretung möglich, wobei der Grund der Abtretung verschieden sein kann (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbfolge etc.). Bei einer Übertragung der Genußrechte muss der Genußrechtsregisterführerin die Übertragung der Genußrechte nachgewiesen werden, welche daraufhin die Umschreibung im Genußrechtsregister vornimmt. Für die Übertragung der Genußrechte stellt die Genußrechtsregisterführerin entsprechende Formulare zur Verfügung.

Die Genußrechtsregisterführerin plant für die Übertragbarkeit der Genußrechte Sorge zu tragen, indem sie Verkaufs- und Kaufinteressenten über den hausinternen Telefonhandel zusammenbringt. Der Verkäufer tritt hierbei die Genußrechte an die UmweltBank ab, die dann die Genußrechte an den Kaufinteressenten abtritt. Abhängig von der Nachfrage kann die Handelbarkeit eingeschränkt sein. Die Handelbarkeit der Anteile ist durch Regelungen der Gesellschaft jedoch nicht eingeschränkt.

Sämtliche Zahlungen aus den Genußrechten erfolgen im Auftrag der Emittentin durch die UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg als Zahlstelle. Die Emittentin stellt der Zahlstelle die fälligen Beträge zur Weiterleitung an die Genußrechtsinhaber rechtzeitig zur Verfügung.

Die Namensgenußrechtsinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- oder andere für die Verwaltung der Genußrechte relevante Daten der UmweltBank AG, Nürnberg, als Führerin des Genußrechtsregisters unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genußrechtsregister eingetragenen Namensgenußrechtsinhaber zu leisten.

Die Mindestzeichnungssumme beläuft sich auf fünf Namensgenußrechte mit einem Nominalwert von je EUR 500,-, also auf einen Gesamtnominalwert von EUR 2.500,-. Der Zeichnungs- bzw. der Verkaufspreis ist nach Eingang des Zeichnungsscheins und Annahme durch die UmweltBank sofort fällig und wird

den Zeichnern mit Valuta 31. Dezember 2006 Zug um Zug gegen Eintragung in das von der UmweltBank AG geführte Genußrechtsregister, verbunden mit der zusätzlichen Einbuchung in das Depot, belastet. Die UmweltBank stellt den Gegenwert der Emittentin zur Verfügung.

Die Zahlung erfolgt durch Abbuchung vom UmweltPluskonto/Verrechnungskonto bei der UmweltBank bzw. Belastung des Referenzkontos (Girokonto bei der Hausbank) des Zeichners. Der abgebuchte Betrag abzüglich 1% Verkaufsprovision wird dem Konto der Emittentin Nr. 868302 bei der UmweltBank (Bankleitzahl: 760 350 00) gutgeschrieben. Die eingereichten Zeichnungsscheine werden im Auftrag der Emittentin durch die emissionsbegleitende UmweltBank, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg entgegengenommen und vorbehaltlich Zuteilung bestätigt.

Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet vorbehaltlich vorzeitiger Schließung oder Verlängerung am 30. Dezember 2006. Die emissionsbegleitende UmweltBank hat das Recht bei Überzeichnung eine Zuteilung nach einem transparenten Verfahren (Windhundverfahren) vorzunehmen und die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Eine Kürzung der Zeichnungen, Anteile oder Beteiligung ist nur möglich, wenn das eingehende gezeichnete nominelle Volumen der Zeichner, den nominellen Restbestand an Genußrechten während der Zeichnungsfrist überschreitet. Sofern die Emission nach Ablauf der Zeichnungsfrist noch nicht

komplett gezeichnet ist, kann die UmweltBank entweder die Zeichnungsfrist bis längstens 31. Januar 2007 verlängern oder das noch nicht gezeichnete Emissionsvolumen selbst zeichnen. Eine Reduzierung des Emissionsvolumens ist nicht möglich.

Der anfängliche Verkaufspreis wird erstmals am Tag der Veröffentlichung des Prospektes auf der Basis einer Anleihe des Bundeslandes Hessen (WKN 138 188; fällig im Januar 2017), zuzüglich eines Renditeaufschlags zwischen 200 Basispunkten (oder 2,00 %) und 350 Basispunkten (oder 3,50 %) p.a. festgelegt. Anhand dieser Referenzrendite und des Nominalzinses des Genußrechts von 6,35 % p.a. wird der jeweils verbindliche Verkaufspreis ermittelt. Bei einer Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 30. Dezember 2006 hinaus wird der Verkaufskurs unter Berücksichtigung von Stückzinsen täglich festgelegt. Der Verkaufskurs kann zwischen 90 % und 110 % (Höchstpreis) betragen. Alle Zeichnungsscheine, die der UmweltBank bis zur Neufestsetzung des Kurses am Feststellungstag im Original vorliegen, werden zum Kurs der vorhergehenden Feststellung abgerechnet. Die festgestellten Kurse werden regelmäßig im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht. Für die emissionsbegleitende Bank fällt eine Verkaufsprovision von 1 % des Kurswertes an.

Für die Verwahrung des Namensgenußrechts und Führung im Genußrechtsna-

mensregister fallen für den Anleger jährliche Kosten in Höhe von 1,25 Promille des Zeichnungsbetrages, mindestens EUR 12,50 an. Die UmweltBank verzichtet bis auf weiteres auf die Erhebung dieser Gebühr. Bei einer Übertragung der Genußrechte sind vom Anleger zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten 1 % des Kurswertes als Übertragungsgebühr an die Genußrechtsregisterführerin zu entrichten.

Darüber hinaus fallen für den Anleger keine Gebühren für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerungen der Genußrechte an. Umstände, nach denen der Erwerber zur Erbringung von weiteren Leistungen, insbesondere weiterer Zahlungen verpflichtet ist, existieren nicht.

Die Gesamthöhe der Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen (z.B. Platzierungsgarantie, inklusive 1% Zeichnungsgebühr / Verkaufsprovision) beträgt insgesamt EUR 295.000,- (vgl. Investitions- und Finanzierungsplan über insgesamt 10,6 Mio. Euro, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Prospektes ist).

Der Gesellschaftsvertrag der Windpark Mittelstenahne GmbH & Co. Betriebs-KG ist als Anlage 4 Bestandteil dieses Prospektes.

Etwaige Treuhandverträge im Zusammenhang mit den Genußrechten bestehen nicht.

Weitere Angaben über die Vermögensanlage sind den Genußrechtsbedingungen (Seite 49) zu entnehmen.

Angaben gemäß § 5 VermVerkProspV (Angaben über den Emittenten)

Die Emittentin, die Windpark Mittelstenahne GmbH & Co. Betriebs-KG mit Sitz in Sinstedt, Mühlenweg 1, 21772 Sinstedt, wurde am 26.05.2005 auf unbestimmte Zeit in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft gegründet.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die deutsche Rechtsordnung.

Die Emittentin wurde am 11.07.2005 unter der Nummer HRA 18 22 in das Handelsregister des Amtsgerichts Itzehoe eingetragen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.06.2006 ist der Gesellschaftsvertrag (Seite 36 der Verkaufsprospektes) neu gefasst worden.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Energiequelle Verwaltungs GmbH, deren Vertretungsberechtigte die Geschäftsführer Herrn Joachim Uecker und Herrn Michael Raschemann sind. Die Komplementärin mit Sitz in Feldheim hat derzeit ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,-. Das Stammkapital ist komplett eingezahlt. Da die persönlich haf-



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@umweltbank.de

tendende Gesellschafterin eine GmbH ist, haftet Sie kraft ihrer Rechtsform zwar unmittelbar und vollständig, jedoch nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage bzw. ihres Betriebsvermögens.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Energiequelle Verwaltungs GmbH ist die Planung, der Bau, der Erwerb, die Finanzierung, die Eigenkapitalbeschaffung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

Der Gesellschaftsvertrag weicht insofern von den gesetzlichen Regelungen ab, da die Gesellschafterversammlung erst bei Anwesenheit bzw. Vertretung von 50 % der Stimmen beschlussfähig ist (vgl. § 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist nicht am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Windenergieanlagen in Form eines Windparks in der Gemeinde Mittelstenane, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlicher Branchen beteiligen.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben gemäß § 6 VermVerkProspV (Angaben über das Kapital des Emittenten)

Die Haftenlage beträgt EUR 1.800.000,-. Davon wurden EUR 900.000,- von Herrn Joachim Uecker und Herrn Michael Raschmann gezeichnet und einbezahlt. Die Komplementärin hält keine Einlage an der Emittentin.

Die Kommanditanteile sind untereinander gleichberechtigt und nehmen am Verlust und Gewinn der Gesellschaft teil. Des Weiteren sind die Kommanditbeteiligungen so ausgestaltet, dass Entnahmen nur nachrangig nach Bedienung der Genußrechte und unter der Auflage der Einhaltung der in der Planrechnung vorgesehenen Mindestliquiditätsreserve vorgenommen werden können. Im Gegensatz zum Genußrechtskapital, dem keine Stimmrechte in der Gesellschaft entsprechen, korrespondiert das Kommanditkapital mit einem entsprechenden Stimmrecht der Kommanditisten. Neben dem Stimmrecht steht den Kommanditisten entsprechend den Regelungen des § 13 Gesellschaftsvertrag ein Kontrollrecht zu. Die Kommanditisten sind berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und ggf. des Prüfungsberichtes zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (§ 166 Abs. 1 HGB). Die zu diesem Zweck beabsichtigte Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft ist am Sitz der Geschäftsführung vorzunehmen und der Komplementärin mit einer

angemessenen Frist anzukündigen. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist kann diese Rechte auf eigene Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

Das Genußrechtskapital steht potentiellen Investoren in voller Höhe zur Zeichnung zur Verfügung. Es handelt sich bei der Emission der Genußrechte um die Erstemission der Emittentin.

Darüber hinaus wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen (im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes) herausgegeben bzw. es sind keine Wertpapiere im Umlauf, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen.

Angaben gemäß § 7 VermVerkProspV (Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten)

Gründungsgesellschafterin und persönlich haftende Gründungskomplementärin der Emittentin war die EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Itzehoe, Geschäftsadresse: Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe. Die Gründungsgesellschafterin war am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt. Die Gründungsgesellschafterin ist am 15. Juni 2006 als Komplementärin aus der Gesellschaft ausgetreten. Neue persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin wurde und ist die Energiequelle Verwaltungs GmbH mit Sitz in Feldheim, Geschäftsadresse Zum Windpark 20, 14929 Treuenbriet-

zen OT Feldheim, deren Vertretungsbe-
rechtigte die Geschäftsführer Herr
Joachim Uecker und Herr Michael
Raschemann sind.

Gründungskommanditistin war die
Erneuerbare Energien Prokon GmbH
mit Sitz in Itzehoe, Geschäftsadresse:
Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe. Deren
Kommandit- und Gesellschaftsanteile
sind mit Datum vom 15. Juni 2006 zu
100% an Herrn Joachim Uecker und
Herrn Michael Raschemann notariell
übertragen worden. Der Gesellschafter
Herr Joachim Uecker hat seinen Sitz in
Bremen, Geschäftsadresse Meierhof-
straße 2, 28759 Bremen. Der Gesell-
schafter Herr Michael Raschemann hat
seinen Sitz in Kallinchen mit der Ge-
schäftsadresse Hauptstraße 44, 15806
Kallinchen.

Zum Zeitpunkt der Gründung hatte die
Gründungskommanditistin eine Kom-
manditeinlage in Höhe von EUR
1.000,- gezeichnet, die vollständig
eingezahlt wurde. Im Juni 2006 schied
die Erneuerbare Energien Prokon
GmbH mit Kauf- und Abtretungsver-
trag der Kommandit- und Gesellschafts-
anteile aus der Gesellschaft aus. Das
haftende Kommanditkapital wurde am
15. Juni 2006 um EUR 1.799.000,-
auf EUR 1.800.000,- erhöht. Auf die
Kommanditeinlage des Kommanditisten
Herr Joachim Uecker in Höhe von
insgesamt EUR 1.386.000,- (EUR
770,- übernommene Gründungseinlage
+ EUR 1.385.230,- Kapitalerhöhung)
sind EUR 693.000,- eingezahlt worden.
Auf die Kommanditeinlage des Kom-
manditisten Herrn Michael Rasche-
mann in Höhe von insgesamt EUR

207.000,- (EUR 230,- übernommene
Gründungseinlage + EUR 206.770,-
Kapitalerhöhung) sind EUR 207.000,-
eingezahlt worden. Die Komplementä-
rin hält keine Einlage.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages
erhält die Komplementärin für die
Übernahme der persönlichen Haftung
eine ergebnisunabhängige jährliche
Haftungstantieme von 10 % ihres je-
weils zum 31.12. eines Jahres im Han-
delsregister eingetragenen Stammkapi-
tals. Die Kommanditisten haben gemäß
§ 12 des Gesellschaftsvertrages ein
Recht auf Ausschüttung, sofern die
prospektierte Liquiditätsplanung ein-
gehalten wird.

Darüber hinaus bestehen keine Ge-
winnbeteiligungen, Entnahmerechte,
sonstige Bezüge, insbesondere Gehäl-
ter, Aufwandsentschädigungen, Versi-
cherungsentgelte, Provisionen und
Nebenleistungen jeder Art, die den
Gründungsgesellschaftern außerhalb
des Gesellschaftsvertrages zustehen.

Gründungsgesellschafterin und Grün-
dungskommanditistin sind weder un-
mittelbar noch mittelbar an Unterneh-
men beteiligt, das mit dem Vertrieb der
emittierten Vermögensanlage beauftragt
ist. Darüber hinaus sind die Grün-
dungsgesellschafterin und Gründungs-
kommanditistin weder unmittelbar
noch mittelbar an Unternehmen betei-
ligt, das der Emittentin Fremdkapital
zur Verfügung stellt.

Gründungsgesellschafterin und Grün-
dungskommanditistin sind weder un-
mittelbar noch mittelbar an Unterneh-

men beteiligt, die im Zusammenhang
mit der Herstellung des Anlageobjektes
nicht nur geringfügige Lieferungen
oder Leistungen erbringen.

Angaben gemäß § 8 VermVerkProspV (Angaben über die Geschäftstätig- keit des Emittenten)

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der
Emittentin sind die Errichtung, der
Betrieb und die Verwaltung von Wind-
energieanlagen in Form eines Wind-
parks in der Gemeinde Mittelstenae,
sowie die Veräußerung der erzeugten
Energie.

Die Emittentin ist zu allen Geschäften
und Maßnahmen berechtigt, die zur
Erreichung des Gesellschaftszwecks
notwendig oder zweckmäßig erschei-
nen. Die Emittentin ist nicht abhängig
von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder
neuen Herstellungsverfahren, die von
wesentlicher Bedeutung für die Ge-
schäftstätigkeit oder Ertragslage der
Emittentin sind. Die Emittentin kann
die zur Erreichung ihres Geschäftszwe-
ckes erforderlichen oder zweckmäßigen
Handlungen selbst vornehmen oder
durch Dritte vornehmen lassen. Weiter-
hin kann sich die Emittentin an anderen
Unternehmen derselben oder einer ähn-
lichen Branche beteiligen. Die Grund-
stücksnutzung wurde langfristig durch
Pachtverträge gesichert.

Die Windenergieanlagen werden auf
Grundlage einer Genehmigung nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) vom 27. Oktober 2005
errichtet.



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

Für den Windpark wurde mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH das Enercon-Partner-Konzept (EPK) abgeschlossen, welches für eine feste Vergütung die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Überwachung inkl. einer Verfügbarkeitsgarantie abdeckt. Das Enercon-Partner-Konzept hat eine Laufzeit von 15 Jahren und erstreckt sich somit über die Laufzeit der Namensgenußrechte hinaus.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden auch „EEG“) sind die Netzbetreiber verpflichtet, den von Windenergieanlagen erzeugten Strom abzunehmen und mit festen Sätzen zu vergüten. Der Windpark Elbe-Weser-Land erzielt gemäß EEG voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 eine Einspeisevergütung in Höhe von 8,36 Cent/kWh.

Für die Finanzierung des Vorhabens wurde mit einer deutschen Bank ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Details können den Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist, entnommen werden.

Die Emittentin ist weder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die einen erheblichen negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten oder seit der Gründung gehabt haben, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Investitionen werden von der Emittentin ausschließlich in Zusammenhang mit der hier vorgestellten Vermögensanlage getätigt. Laufende Investitionen

darüber hinaus sind nicht vorgesehen. Die Tätigkeit der Emittentin ist zu keiner Zeit durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden. Der Bau des Anlageobjektes hat bereits begonnen. Ein Teil der Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen, Fundamente etc.) ist bereits fertiggestellt. Es sind bislang rund EUR 1.100.000,- seitens der Emittentin in den Bau investiert worden.

Die Tätigkeit der Emittentin ist zu keiner Zeit durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben gemäß § 9 VermVerkProspV (Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögens- anlage)

Die Nettoeinnahmen aus dem Genußrecht werden ausschließlich für die Errichtung und die Inbetriebnahme von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 vom deutschen Hersteller Enercon GmbH verwendet. Die getriebelose Anlage mit einer Nennleistung von 2 Megawatt und einem Rotordurchmesser von 71 Meter wird auf Türmen mit einer Nabenhöhe von 64 Metern montiert. Der Standort nahe der Ortschaft Mittelstenahe befindet sich im Dreieck zwischen der Elbmündung im Norden, der Wesermündung im Westen und der Lüneburger Heide im Südosten.

Alle relevanten Verträge wurden bereits abgeschlossen. Der Windpark ist bereits im Bau. Ein Teil der Infrastruktur ist errichtet. Der Windpark wird voraussichtlich bis Ende November 2006 vollständig in Betrieb genommen sein

und wird dann den erzeugten Strom in das Energieversorgungsnetz des lokalen Energieversorgers einspeisen. Es kann jedoch aufgrund von unvorhersehbaren Witterungsbedingungen zu nicht planbaren zeitlichen Verzögerungen kommen. Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung des Gesamtvorhabens Windpark Elbe-Weser-Land nicht aus. Das gesamte geplante Investitionsvolumen beträgt EUR 10.600.000,- und wird durch das von den Anlegern eingebrachte Genußrechtskapital in Höhe von EUR 2.000.000,-, durch das von dem Kommanditisten eingezahlte Kommanditkapital in Höhe von EUR 900.000,- (das gesamte eingetragene Haftkapital beträgt EUR 1.800.000,-) sowie durch Fremdkapital in Höhe von EUR 7.700.000,- erbracht. Für das Fremdkapital, das durch ein zinsgünstiges Darlehen aus dem ERP Umweltprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie ein Bankdarlehen sichergestellt wird, liegt eine Kreditzusage einer deutschen Bank vor. Für alle Kostenpositionen des Investitionsplans bestehen feste Verträge, so dass eine Überschreitung des Investitionsplanes unwahrscheinlich ist. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (Seite 30).

Eine Verwendung der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für sonstige Zwecke über den Investitionsplan hinaus, ist nicht vorgesehen.

Die Prospektverantwortlichen, die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten sind und waren zu keiner Zeit Eigentümer des Anlageobjektes oder von dessen wesentlichen

Teilen. Ihnen steht auch keine dingliche Berechtigung daran zu. Eine dingliche Belastung des Anlageobjektes besteht durch Sicherungsübereignung der beweglichen Teile an die fremdfinanzierende Bank und die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten, die den Betrieb zugunsten der fremdfinanzierenden Bank sichern.

In rechtlicher Hinsicht kann es zu keinen Beschränkungen kommen, es sei denn die Emittentin hält die Auflagen aus der BImSch-Genehmigung für den Anlagentyp Enercon E-70 E4 nicht ein. Da gegen die Baugenehmigung Rechtsmittel eingelegt wurden und derzeit eine Klage gegen den Landkreis als Genehmigungsbehörde beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg anhängig ist, kann es bei einem für die Emittentin negativen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zu Einschränkungen kommen. In tatsächlicher Hinsicht kann es zu Beschränkungen kommen, durch Netzprobleme, Überschwemmungen oder andere nicht planbare Naturkatastrophen.

Weitere rechtliche und tatsächliche Beschränkungen in der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind der Emittentin nicht bekannt.

Mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 27. Oktober 2005 liegen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Elber-Weser-Land vor. Damit sind alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden.

Die Emittentin hat folgende Verträge über die Anschaffung bzw. Herstellung abgeschlossen:

- Generalübernehmervertrag mit der Energiequelle Gesellschaft zur Nutzung und Förderung regenerativer Energien mbH zur schlüsselfertigen Lieferung des Windparks, inklusive des Netzanschlusses vom 17.12.2005
- Vertrag über die technische Betriebsführung mit der Energiequelle Gesellschaft zur Nutzung und Förderung regenerativer Energien mbH vom 03.05.2006
- Vorfinanzierungsvertrag mit der UmweltBank AG vom 27.06.2006
- Emissionsvertrag mit der UmweltBank AG vom 07.07.2006
- Kreditverträge über die Fremdfinanzierung mit einer großen deutschen Bank vom 23.03.2006

Es wurden folgende unabhängige Gutachter zur Erstellung der Windgutachten am Standort Mittelstenahe bestellt:

anemos-jacob GmbH
Oldershausener Hauptstraße 22
21436 Oldershausen
Telefon: 0 41 33 / 21 06 96
Telefax: 0 41 33 / 21 06 95

Deutsches Windenergie-Institut
(DEWI)
Eberstraße 96
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 0 44 21 / 48 08 - 0
Telefax: 0 44 21 / 48 08 - 43

Das Gutachten des Büros anemos-jacob datiert vom 7. Februar 2005 mit Nachtrag vom 6. November 2005. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass der Windpark Elbe-Weser-Land unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen einen Jahresenergieertrag von 15.879.000 kW/h/a erreichen wird, was einem durchschnittlichen Wert von 3.175.800 kW/h/a pro Windenergieanlage entspricht. Das Gutachten des Büros DEWI datiert vom 7. Dezember 2004. Die Gutachter kommen unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen zu einem Jahresenergieertrag des Windparks von 15.815.065 kW/h/a, was einem Wert von 3.163.013 kW/h/a pro Windenergieanlage entspricht. In der Prognoserechnung wird ein Jahresenergieertrag von 15.800.000 Kilowattstunden angesetzt. Es existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Die Personen, die nach § 3 (Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen), § 7 (Gründungsgesellschafter) oder § 12 VermVerkPospV (Geschäftsführer, Sonstige Personen) zu nennen sind, erbringen keine Leistungen und Lieferungen, die nicht nur geringfügig sind.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind dem Investitions- und Finanzierungsplan (Seite 30) sowie den dazugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

**Angaben gemäß § 10
VermVerkProspV
(Angaben über die Vermögens-,
Finanz- und Ertragslage des
Emittenten)**

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2005 ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (Seite 22).

Da die tatsächlichen Geschäftsaktivitäten erst im Jahr 2006 mit dem Bau des Windparks aufgenommen werden, ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 wenig aussagefähig. Der Jahresabschluss wurde von einem Abschlussprüfer geprüft und testiert. Die Emittentin hat einen Lagebericht angefertigt.

Eine Zwischenübersicht wurde bislang nicht veröffentlicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen Konzernabschluss zu erstellen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet. Seit dem 15. Juni 2006 hat sich das Eigenkapital auf EUR 900.000,- erhöht. Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses und Lagebericht sind keine weiteren wesentliche Änderungen eingetreten. Weitere wesentliche Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat es nicht gegeben. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.06.2006 ist der Gesellschaftsvertrag (Seite 36 dieses Verkaufsprospektes) neu gefasst worden.

**Angaben gemäß § 11
VermVerkProspV
(Angaben über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Emittentin)**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wurde von folgender Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erstellt:

FIDUNION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Freiburg
Stühlingerstr. 22 / 24
79106 Freiburg

Der Bestätigungsvermerk ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes (Seite 29).

**Angaben gemäß § 12
VermVerkProspV
(Angaben über Mitglieder der
Geschäftsführung oder des Vor-
stands, Aufsichtsgremien und Bei-
räte des Emittenten sowie
sonstige Personen)**

Bei der Windpark Mittelstenaehe GmbH & Co. Betriebs-KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Die Geschäftsführung hat die Komplementärin inne. Die Komplementärin ist die Energiequelle Verwaltungs GmbH. Die Geschäftsführer sind Bankfachwirt Herr Joachim Uecker und Herr Dipl.-Ing. Michael Raschemann. Die Geschäftsführer der Emittentin nehmen ihre Geschäftstätigkeitsfunktion ohne eine bestimmte Ressortzuständigkeit wahr. Die Geschäftsanschrift lautet: Zum Windpark 20, 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim. Aufsichtsgremien oder Beiräte der Emittentin existieren nicht.

Die Komplementärin erhält pro Jahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres jeweils zum 31.12. eines Jahres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals. Für die Betreuung der Gesellschaft in der Gründungsphase, die mit der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlagen endet, erhält die Komplementärin eine einmalige ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Für die Geschäftsführung der Gesellschaft erhält die Komplementärin ab Inbetrieb-

nahme der ersten Windkraftanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 4 % der eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträge, die sich aus dem Verkauf der verkauften Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstigen Entschädigungsleistungen ergeben, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 je Geschäftsjahr. Weitere Vergütungen für die Geschäftsführung insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art werden nicht bezahlt. Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 2005 hat die damalige persönlich haftende Gesellschafterin EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH EUR 2.174,97 Haftungsantiente erhalten. Weitere Vergütungen für die Geschäftsführung, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht gezahlt. Es bestanden keine Aufsichtsgremien oder Beiräte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, welche Bezüge empfangen hätten können. Weitere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht gezahlt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind weder für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist noch für das Unternehmen, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Die Herren Joachim Uecker und Michael Raschemann sind gleichzeitig Geschäftsführer der Energiequelle GmbH, die als Generalübernehmerin

die schlüsselfertige Errichtung des Windparks und als Betriebsführerin die technische Betriebsführung des Windparks übernimmt. Sie erhält als Generalübernehmerin einen Festpreis von EUR 10.050.000,-. Als technische Betriebsführerin erhält die Energiequelle GmbH eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,0 % der Stromeinspeiserlöse zzgl. Umsatzsteuer sowie eventuell erfolgter Ersatzleistungen durch Versicherungsunternehmen oder den Hersteller oder staatliche Ausgleichszahlungen. Eine jährliche Steigerung der Vergütung von 2,0 % wurde vereinbart.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Tätigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Etwaige Treuhandverträge im Zusammenhang mit den Genußrechten bestehen nicht.

Angaben gemäß § 12 Abs. 4 VermVerkProspV (Angaben über „Sonstige Personen“)

Andere Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, haben die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage nicht wesentlich beeinflusst.

Angaben gemäß § 13 VermVerkProspV (Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten)

Nach dem 31.12.2005 hat die Emittentin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Finanzierung für den Windpark Elbe-Weser-Land sicher zu stellen und damit eine Umsetzung im Jahr 2006 zu gewährleisten und alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um im Jahr 2006 den aktiven Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Diese Vorbereitungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass die für 2006 geplanten Investitionen zeitnah durchgeführt werden können. Für das Jahr 2006 wird nach Inbetriebnahme des Windparks mit Umsatzerlösen in Höhe von EUR 147.939,- gerechnet.

Die Geschäftsaussichten sind positiv. Die Emittentin rechnet damit, dass die weiteren Investitionen und Umsatzerlöse wie geplant realisiert werden können. In den Geschäftsjahren 2007 bis 2016 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von jeweils EUR 1.320.880,- gerechnet. Die Planrechnung für die Geschäftsjahre 2006 bis 2016 befindet sich auf den Seiten 32 und 33.

Angaben gemäß § 14 VermVerkProspV (Gewährleistete Vermögensanlagen)

Die Kommanditisten der Emittentin, Joachim Uecker und Michael Raschemann, haben der Emittentin gegenüber

die Garantie abgegeben, diese mit finanziellen Mitteln (z. B. Kapitalerhöhung oder Gesellschafterdarlehen) so auszustatten, dass sie jederzeit in der Lage sein wird, ihren Ausschüttungs- und Rückzahlungsverpflichtungen den Namensgenußrechtinhabern gegenüber nachzukommen. Diese Garantieverpflichtung ist dabei beschränkt auf vier Zinszahlungen bzw. auf einen Betrag von EUR 508.000,-. Die Emittentin tritt den Namensgenußrechtinhabern ihre Ansprüche aus dieser Garantie ab, die die Abtretung mit Zeichnung des Genußrechts annehmen. Bei den Garantiegebern handelt es sich um natürliche Personen. Joachim Uecker und Michael Raschemann sind Geschäftsführer der Energiequelle Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Windpark Mittelstenenahe GmbH & Co. Betriebs-KG. Das es sich bei den gewährleistenden Personen um eine natürliche Personen handelt, entfallen die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVProspV.

Stinstedt, den 12.10.2006
(Datum der Prospektaufstellung)

Joachim Uecker Michael Raschemann

(Geschäftsführer der Energiequelle Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Windpark Mittelstenenahe GmbH & Co. Betriebs-KG)



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

Bilanz

zum 31. Dezember 2005
 der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG

Bilanz zum 31.12.2005

AKTIVA in Euro

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	288,00
--	--------

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen	1.000,00
------------------	----------

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	300,00
----------------------------------	--------

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben,

Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	850,20
---	--------

C. Nicht durch Vermögenseinlagen

gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	1.525,19
--	----------

3.963,39

PASSIVA in Euro

A. Sonderposten mit Rücklageanteil	10,00
------------------------------------	-------

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	520,00
----------------------------	--------

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5,65
---	------

2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.186,14
--	----------

3. Sonstige Verbindlichkeiten	241,60	3.433,39
-------------------------------	--------	----------

3.963,39

Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 01. April 2005 bis 31. Dezember 2005
der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG

in Euro

1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
b) Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil	2.504,02	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10,00	2.514,02
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		11,17
4. Jahresfehlbetrag		- 2.525,19
5. Entnahme aus Gesellschafterkonten		2.525,19
6. Bilanzgewinn		0,00



0911 / 53 08 - 135
Telefon

0911 / 53 08 - 139
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

Anhang

für das Geschäftsjahr 2005
der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft und Co. gemäß § 264 a Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB auf. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und Co.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Berichtsjahr nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Betrages passiviert, der nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Die von den Kommanditisten zu leistende Einlage ist die Pflichteinlage. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt gemäß § 264 c Abs. 2 HGB und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind insgesamt in einem Betrag ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Kosten zur Errichtung des Windparks der Fa. Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter bestehen im Wesentlichen gegenüber der Fa. Erneuerbare Energien PROKON GmbH in Höhe von EUR 1.011,17 sowie gegenüber der Fa. EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von EUR 2.174,97.

4. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Firma:

EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe.

Die Gesellschaft ist alleinvertretungs-

berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG, Itzehoe, ist die Fa. EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die Gesellschaft ist Kommanditistin der Firma Infrastrukturgesellschaft Mittelstenahe GmbH & Co.KG.

Itzehoe, den 15.06.2006

Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG



Herrn Joachim Uecker



Herrn Michael Raschemann

Lagebericht

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. April 2005 bis 31. Dezember 2005

1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG ist ein inländisches Energieanlagen-Betriebsunternehmen, vertreten durch die Komplementärin EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe. Zu den Finanzanlagen der Gesellschaft gehört die Beteiligung am gesamten Kommanditkapital der Infrastrukturgesellschaft Mittelstenahe GmbH & Co. KG, 25524 Itzehoe. Die Gesellschaft ist einzustufen als eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 267 Handelsgesetzbuch. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von 5 Windenergieanlagen in Form eines Windparks in der Gemeinde Mittelstenahe im Landkreis Cuxhaven sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG wurde gesellschaftsvertraglich errichtet am 26. Mai 2005. Sie hat ihre Geschäfte aufgenommen am 01. April 2005 und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. In Zeiten knapper werdender, weltweiter Ressourcen, insbesondere zur Energieerzeugung, ist es notwendig, die Alternativen zu den herkömmlichen Energieträgern weiter auszubauen. In Deutschland kann hierzu auch im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen neben Solar-, Wasser- und Bioenergie insbesondere die Windener-

gie genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist das Geschäftsfeld der Gesellschaft im wesentlichen konzentriert auf die Nutzung Erneuerbarer Energien. Die Gesellschaft ist beteiligt an der Infrastrukturgesellschaft Mittelstenahe GmbH & Co. KG. Der Zweck des Beteiligungsunternehmens Infrastrukturgesellschaft Mittelstenahe GmbH & Co. KG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung und Pflege sowie die Mitbenutzung und die Verwaltung einer Mittelspannungskabeltrasse inkl. der jeweils notwendigen Kabel von den Windenergieanlagen bis zum Anschlusspunkt an das Hochspannungsnetz.

Entscheidender, rechtlicher Einflussfaktor mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Tätigkeit des Unternehmens ist das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), das u.a. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, die vorrangige Abnahme des so erzeugten Stroms sowie die Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms regelt. Zweck dieses Gesetzes ist ferner, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr

2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Berichtsjahr 2005 waren durch weitere Energiepreiserhöhungen geprägt. Die Gesamtwirtschaft entwickelte sich jedoch zufriedenstellend, womit für die Branche ein günstiges Umfeld geschaffen war. In 2005 sank die Summe aller neu errichteten Windenergieanlagen um ca. 11 % gegenüber dem Vorjahr. So konnten bundesweit 1.808 Megawatt - Leistung neu installiert werden, in 2004 waren es noch 2.037 MW. Die Gründe liegen im fortschreitenden Zubau der begrenzt vorhandenen Windvorrangflächen. Dieser Trend wird bundesweit für die nächsten 2 bis 3 Jahre anhalten, anschließend ist aus den Fortschreibungen der Landes- und Regionalpläne eine Neuausweisung von Bauflächen zu erwarten. Der Gesellschaftszweck der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG soll nach Maßgabe eines noch zu erstellenden Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden. Im Jahre 2005 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt. Es waren lediglich geschäftsübliche Aufwendungen in geringem Umfang zu verzeichnen. Insgesamt wird der Geschäftsverlauf des Unternehmens durch die Geschäftsführung als zufriedenstellend und im wesentlichen den – unter Einrechnung

von Schwankungsreserven erstellten – Planungen entsprechend beurteilt.

2. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die Vermögenslage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag ist geprägt durch Aufwendungen der Gründungsphase, die plangemäß zu einem geringfügigen, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditistin geführt haben. Der Hauptteil des Vermögens der Gesellschaft am Rumpfgeschäftsjahresende war buchmäßig investiert in eine Beteiligung sowie in liquide Mittel. Bei einer Bilanzsumme von rd. TEUR 4,0 am Bilanzstichtag war die Gesellschaft im wesentlichen finanziert durch sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern. Damit verzeichnete das Unternehmen zum 31. Dezember 2005 eine zweckentsprechende Vermögensstruktur, die in Anbetracht der im Folgejahr bereits verwirklichten Maßnahmen eine ausreichende Basis für die Fortentwicklung ausbaufähiger Geschäftsfelder bietet. Eine ausreichende Kapital- und Finanzierungsbasis ist damit gegeben. Die Stichtagsliquidität der Gesellschaft ist für ihren Geschäftsumfang angemessen und ausreichend. Im Rumpfwirtschaftsjahr der Gründung weist das Unternehmen einen Fehlbe-

trag der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und gleichzeitig einen Jahresfehlbetrag aus in Höhe von EUR 2.525,19. Entsprechend war in der gleichen Abrechnungsperiode ein cash out flow (Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit) in Höhe von rd. TEUR 2,5 zu verzeichnen. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der sich aus dem Rumpfgeschäftsjahresabschluss 2005 ergebenden und oben dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von der Geschäftsführung als positiv beurteilt.

3. NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage haben sich in 2006 ergeben durch die Einleitung folgender Maßnahmen: Die Gründungskommanditistin Erneuerbare Energien Prokon GmbH wird im Juni 2006 mit Kauf und Abtretungsvertrag aus der Gesellschaft ausscheiden. Als Komplementärin der Gesellschaft eintreten wird die Energiequelle Verwaltungs GmbH, 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim. Der Sitz der Gesellschaft wird mit Wirkung zum 30. Juni 2006 von 25524 Itzehoe nach 21772 Stinstedt verlegt werden. Auch im ersten Halbjahr 2006 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

4. RISIKOBERICHT

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auf unser Risiko- und Chancenmanagementsystem sowie wesentliche Risiken der zukünftigen Entwicklung, die bestandsgefährdende oder wesentliche Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben können, hinzuweisen. Die Gesellschaft hat für das Erkennen wesentlicher Risiken in Teilbereichen ein Kontroll- und Risikomanagement als Bestandteil der Unternehmensplanung implementiert. Die eingesetzten Steuerungs- und Überwachungssysteme werden fortlaufend überprüft und ggf. weiterentwickelt, um noch besser das Maß der Risiken bewerten und handhaben zu können. In der Gesamtbetrachtung der Risikosituation der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG hat sich ergeben, dass die bestehenden, nachfolgend dargestellten Einzelrisiken begrenzt und überschaubar sind und auch eine Gesamtsumme der Risiken den Fortbestand der Unternehmensgruppe nicht gefährdet. Es sind aus heutiger Sicht auch keine Risiken erkennbar, die zukünftig eine Bestandsgefährdung darstellen könnten. Aufgrund der allgemein festgestellten Konjunkturbelebung in Deutschland identifizieren wir für 2006 und das erste Halbjahr 2007 keine ausgeprägten Risiken aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Eine für die Kon-

junktorentwicklung belastend wirkende, mögliche weitere Erhöhung der Ölpreise erscheint nicht ausgeschlossen. Durch die Fokussierung der Geschäftstätigkeit der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist die Gesellschaft von der allgemeinen Entwicklung in diesem Marktsegment abhängig. Die allgemeine Entwicklung kann dabei insbesondere von Rahmenbedingungen abhängen, die von der Gesellschaft in der Regel nicht beeinflusst werden können. Gegen den sofortigen Vollzug der vorliegenden bundesemissionsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 wurde Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde vom Verwaltungsgericht Stade abgewiesen. Gegen dieses Urteil läuft jetzt eine Klage beim OVG Lüneburg. Durch das positive Urteil des Verwaltungsgerichts Stade kann der Windpark ohne Einschränkungen errichtet werden. Mit einem Urteil des OVG Lüneburg ist kurzfristig nicht zu rechnen. Der Windpark soll voraussichtlich Ende 2006 in Betrieb gehen und Strom in das Netz des Energieversorgers einspeisen. Die geplante Investition hängt von der zeitgerechten Errichtung der Infrastruktur und pünktlichen Lieferung der Windkraftanlagen ab. Erfolgt die Inbetriebnahme erst in 2007,

so würden die Verschiebung der Inanspruchnahme von Absetzungen für Abnutzung und die Verringerung der Einspeisevergütung zu einer Verschlechterung der prognostizierten Ergebnisse führen. Eine wesentliche Einflussgröße in der späteren Betriebsphase ist der Ertragsfaktor Wind. Für die Beurteilung der Ertragsseite sind die Windgutachten von entscheidender Bedeutung. Hier kann es aber u. U. auch negative Abweichungen geben, insbesondere wenn Standortbedingungen falsch ermittelt wurden oder sich nachträglich ändern (z.B. durch Zubau weiterer Windenergieanlagen und daraus resultierende Abschattungsverluste). Es ist also grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die prognostizierten Windenergieerträge dauerhaft niedriger ausfallen. Produktrisiken tragen wir durch entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Beschaffungsseite Rechnung. Hierzu gehört die ständige Verbesserung der entwickelten, teils von uns geprüften Verfahren, sowie die Qualitätsprüfung der für die von uns genutzten, eingesetzten Materialien. Um mögliche Risiken aus dem IT-Bereich zu beherrschen, setzen wir moderne Hard- und Software ein. Die von der Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG zu beauftragenden, technischen und kaufmännischen Dienstleister verfügen über integrierte

und unternehmensweit einheitliche IT-Infrastrukturen, back-up-Systeme sowie Viren- und Zugangsschutz.

Aufgrund unserer mittel- und langfristigen Finanzplanung sehen wir derzeit keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken. Bedeutenden Währungsrisiken sieht sich Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG nicht ausgesetzt. Alle uns bekannten Risiken sind nach derzeitigem Erkenntnisstand durch entsprechende Versicherungsverträge und Rückstellungen ausreichend abgedeckt. In unserer Unternehmensgruppe fallweise – teils aus steuerrechtlichen Lenkungsnormen entstehende – Verluste und Verlustvorträge werden zur laufenden Steueroptimierung eingesetzt. Gesetzliche Änderungen in Deutschland können diesen Gestaltungsspielraum zukünftig einengen oder sogar aufheben. Steuerliche Betriebsprüfungen könnten zusätzliche Risiken ergeben.

5. PROGNOSEBERICHT

Gesamtwirtschaft:

Die Weltwirtschaft wird nach Ansicht des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung 2006 ihre lebhaftige Entwicklung fortsetzen und stärker als im Vorjahr expandieren. Zwar werde die BIP-Entwicklung in den USA leicht nachgeben, dafür steige das Wachstum in

China und Japan. Für Europa rechnen die Experten nach einem BIP- Zuwachs 2005 von 1,4 % mit einem Wachstum von 2,0 %. Für Deutschland ist eine Fortsetzung der konjunkturellen Erholung mit einer gesamtwirtschaftlichen Steigerungsrate von 1,7 % zu erwarten. Dabei rechnen die Forscher neben einer anhaltend kräftigen Exportnachfrage auch mit einer deutlichen Belebung der Konsumneigung. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind somit weiter grundsätzlich positiv insbesondere auch für die Entwicklung der Energiewirtschaft. Die Energiepreise werden auch 2006 weiter auf hohem Niveau bleiben. Die weltweite Ölnachfrage wird erneut auf Rekordwerte ansteigen. Die Internationale Energieagentur (IEA) rechnet mit einer Zunahme von 2,2 % auf 85,1 Mio. Barrel pro Tag. Die Unwägbarkeiten über die Sicherung der Ölversorgung aus Konfliktstaaten (Iran, Irak) dürften ebenfalls anhalten und damit die Preise immer wieder anheizen. Entsprechend teuer werden auch die übrigen Energieträger wie Erdgas und Heizöl bleiben. Bei den Strompreisen in Deutschland könnte es wegen der seit Mitte 2005 bestehenden Aufsicht der Bundesnetzagentur erstmals Preisnachlässe bei den Nutzungsentgelten für die Stromnetze geben. Nachhaltige Preissenkungen sind jedoch kaum zu erwarten. Die hohen

Energiepreise dürfte das ökonomische Interesse an Alternativen wie der Wind- und Solarenergie weiter fördern.

Branche, Sparte on-shore:

2005 wurden bereits rund 4,3 Prozent der deutschen Stromerzeugung mit Windenergie an der Küste und im Binnenland produziert. In den kommenden 15 Jahren wird das so genannte Repowering die Leistung allein an Land sogar noch verdoppeln, ohne die Gesamtzahl der Anlagen zu erhöhen. Dabei werden alte, kleinere Anlagen durch neue, leistungsstärkere ersetzt, was zudem die Kosten des Windstroms senkt.

Branche, Sparte off-shore

Hier wurden sowohl die zuletzt stark gestiegenen Investitionskosten für solche Projekte, als auch die so genannte „Schnittstellenproblematik“ in der Errichtung von Windpark und Netzanbindung in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Die Schnittstellenproblematik betrifft die klare Risikoabgrenzung zwischen den verschiedenen Projektbeteiligten, insbesondere bei der Errichtung des Windparks. Hierbei beziehen sich die Schnittstellen zum einen auf die bauliche Verbindung zwischen der eigentlichen Windenergieanlage und ihrem Fundament und zum anderen auf die elektrotechnische Verbindung zwischen der Windenergieanlage und dem

Netzanschluss. Wir rechnen damit, dass dieses Segment erst mit zeitlicher Verzögerung an Bedeutung gewinnen wird.

Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG:

Der Windpark wird voraussichtlich Ende 2006 mit 5 Windenergieanlagen in Betrieb gehen und Strom in das Netz des Energieversorgers einspeisen. Durch die Berücksichtigung mehrerer Windgutachten wird die Gefahr fehlerhafter Aussagen bezüglich der prognostizierten Windenergieerträge reduziert werden können.

Itzehoe, den 15.06.2006

Windpark Mittelstenahe
GmbH & Co. Betriebs- KG
EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe
Dirk Staats

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG, 21772 Stinstedt:
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs KG, Stinstedt

für das Geschäftsjahr vom 01. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Freiburg, den 12. Oktober 2006

FIDUNION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hanspeter Gronewald
Wirtschaftsprüfer



Investitions- und Finanzierungsplan

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investitionsplan	Betrag in EUR	Anteil
1. Generalübernehmervertrag:		
a) Windkraftanlagen (5 Anlagen) vom Typ Enercon E-70 E4, inkl. Transport, Montage, Verkabelung, Netzanbindung, Infrastruktur, Inbetriebnahme	9.325.000,00	87,97%
b) Technische Planung	500.000,00	4,72%
c) gesetzliche Ausgleichmaßnahmen	150.000,00	1,42%
2. Kosten der Errichtung der Gesellschaft / des Projektes		
a) Gesamtkonzeption, Gründungskosten, Rechtsberatung, Kapitalbeschaffung, Bankgebühren	550.000,00	5,19%
b) Kostenreserve	75.000,00	0,70%
Gesamt-Investitionssumme	10.600.000	100,00%

Finanzierungsplan	Betrag in EUR	Anteil
Genußrechtskapital (Laufzeit: 10 Jahre, Endfällig am 31.12.2016)	2.000.000,00	18,87%
Kommanditkapital	900.000,00	8,49%
KfW ERP-Darlehen (Laufzeit:15 Jahre, Laufzeitende am 31.03.2021)	5.232.000,00	49,36%
KfW Umweltprogr.-Darl. (Laufzeit: 10 Jahre, Laufzeitende am 30.06.2016)	1.493.000,00	14,08%
Bankfinanzierung (TEUR 350, Laufzeit 10 Jahre, Laufzeitende am 30.06.2016) (TEUR 625, Laufzeit 2 Jahre, Laufzeitende am 30.06.2008)	975.000,00	9,20%
Gesamtsumme-Finanzierung	10.600.000,00	100,00%

Zwischenkredit

Die UmweltBank gewährt der Emittentin zur Vorfinanzierung des Genußrechtskapitals einen Zwischenkredit in Höhe von EUR 2.000.000,00. Die Laufzeit des Zwischenkredites ist bis zum 30. Dezember 2006 befristet.

Erläuterungen zum Investitionsplan

[1] Die Betreibergesellschaft hat mit dem Generalübernehmer einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung des Windparks Elbe-Weser-Land abgeschlossen. Der Pauschal-Festpreis beträgt EUR 10.050.000,- und umfasst neben der Montage, Inbetriebnahme, Verkabelung, Infrastruktur und Netz-anbindung auch Leistungen für Planung, Gutachten, Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen und Nutzungsent-schädigung sowie die Position Projekt-steuerung in Höhe von EUR 75.000,- die in [2]a beinhaltet ist.

[2] Mit diesen geschätzten Beträgen sind die Gründungskosten der Gesell-schaft, wie Notarkosten etc., die Kosten für die Gesamtkonzeption, BaFin und Prospekterstellung sowie die Bauzeit-zinsen während der Bauphase und Bank-gebühren (auch Disagio) abgedeckt.

Die UmweltBank erhält für die Über-nahme der Platzierungsgarantie und die vollständige Platzierung des Eigenka-pitals eine Vertriebsprovision von EUR 275.000,-.

Einsparungen durch eventuelle Unter-schreitungen in den vorgenannten Po-sitionen verbleiben in der Gesellschaft

und erhöhen so die Kostenreserve, während unvorhergesehene Kosten die Kostenreserve mindern.

Unter-/Überschreitungen sind aller-dings nur dort möglich, wo keine festen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, sondern die Ansätze auf Kostenschätzungen beruhen.

Erläuterungen zur Finanzierung

Der größte Teil der Finanzierung wird über zinsgünstige Darlehen der Kredit-anstalt für Wiederaufbau (KfW) sicher-gestellt werden. Es liegt eine Kreditzu-sage einer deutschen Bank vor, die die Finanzierung sichert:

KfW-Darlehen:

Das KfW-Darlehen setzt sich aus zwei Teildarlehen zusammen.

Die Laufzeit des ERP Umweltdarle-hens in Höhe von EUR 5.232.000,- beträgt 15 Jahre (zwei Jahre tilgungs-frei) und endet am 31.12.2016. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Der Zinssatz beträgt 4,45 % und ist für zehn Jahre festgeschrieben (inkl. Bank-gebühren). Durch die Festschreibung der Konditionen ergibt sich für die Darlehen erst wieder ein Zinsände-rungsrisiko nach Ablauf der Genuß-rechte ab dem Jahr 2016. Die erste Tilgung erfolgt zum 30.09.2008.

Das KfW-Umweltprogrammdarlehen in Höhe von EUR 1.493.000,- hat eine Laufzeit von 10 Jahren (Laufzeitende am 31.03.2021) und einen Zinssatz von 3,90 %.

Bankdarlehen:

Für einen Darlehensbetrag von EUR 350.000,- wurde ein Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren abge-schlossen (Laufzeitende am 30.06.2016). Der Zinssatz beträgt 5,40 % und ist für 10 Jahre festgeschrieben. Für einen Darlehensbetrag von EUR 625.000,- wurde ein Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 2 Jahren abgesclos-sen (Laufzeitende am 30.06.2008). Der Zinssatz beträgt 5,00 % fest über die Laufzeit. Die erste Tilgung erfolgt zum 31.03.2007.

Die Besicherung der langfristigen Fremdmittel wird insbesondere mittels Sicherungsübereignung der Windener-gieanlagen, der Abtretung der Einspei-severgütung, der Übertragung der Rechte aus den Pachtverträgen und der Verpfändung festgelegter Liquiditätsre-serven an das fremdfinanzierende Kre-ditinstitut erfolgen.

Ca. 18,87 % der Investitionssumme oder EUR 2.000.000,- sollen durch die Namensgenußrechte finanziert werden.

Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Ergebnisprognose in EUR				
	2006	2007	2008	2009
Erträge				
(1) Einspeisevergütung	147.939	1.320.880	1.320.880	1.320.880
(2) Zinserträge	0	68	15.336	18.443
Gesamterträge	147.939	1.320.948	1.336.216	1.339.323
Aufwendungen				
(3) Wartung / Enercon-Partner-Konzept	0	76.630	76.630	153.260
(4) Versicherung	0	9.000	9.180	9.364
(5) Bezugsstrom	0	1.000	1.020	1.040
(6) Pachten	43.738	78.140	78.140	78.140
(7) kaufmännische Betriebsführung	2.219	19.813	20.011	20.211
(8) technische Betriebsführung	2.959	26.418	26.946	27.485
(9) Haftungsantiente Komplementärin	2.500	2.500	2.500	2.500
(10) Sonstige Kosten	830	10.000	10.200	10.404
(11) Abschreibungen Disagio	5.972	5.972	5.972	5.972
(12) Abschreibungen	145.753	1.723.069	1.416.917	1.167.121
(13) Rückstellungen für Rückbau	11.961	12.200	12.444	12.693
(14) Bauzeitinsen	65.438	0	0	0
(15) Sonstige vorfinanzierte Kosten	415.280	0	0	0
(16) Zinsaufwendungen Genußrechtskapital	0	127.000	127.000	127.000
(17) Zinsen Fremdkapital	27.975	336.514	309.990	282.401
Summe Aufwendungen	724.625	2.428.255	2.096.950	1.897.590
(18) Gewerbeertragssteuer	0	0	0	0
Verlust/Überschuss p.a. nach GewESt	-576.686	-1.107.307	-760.734	-558.267
Liquiditätsprognose				
	2006	2007	2008	2009
Ergebnis ohne Abschreibungen/ Rückstellungen f. Rückbau/ Genußrecht	-413.000	760.934	801.599	754.518
(19) Sonstige vorfinanzierte Kosten	415.280	-21	-4.601	-5.533
(20) Einzahlung Darlehen der Kommanditisten	0	0	0	0
(21) Rückzahlung Genußrechtskapital	0	0	0	0
(22) Tilgung Fremdkapital	0	125.000	566.419	632.838
(23) Liquidität p.a. vor Genußrecht	2.279	635.914	230.579	116.148
(24) Zinsen Genußrechtskapital	0	127.000	127.000	127.000
(25) Liquidität p.a. nach Genußrecht	2.279	508.914	103.579	-10.852
(26) Liquidität kumuliert	2.279	511.193	614.772	603.920

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1.320.880	1.320.880	1.320.880	1.320.880	1.320.880	1.320.880	1.320.880
18.118	18.416	19.344	20.910	23.120	25.981	29.499
1.338.998	1.339.296	1.340.224	1.341.790	1.344.000	1.346.861	1.350.379
158.624	164.176	169.922	175.869	182.025	188.396	194.990
9.551	9.742	9.937	10.135	10.338	10.545	10.756
1.061	1.082	1.104	1.126	1.149	1.172	1.195
78.140	78.140	78.140	78.140	78.140	78.140	91.388
20.414	20.618	20.824	21.032	21.242	21.455	21.669
28.035	28.595	29.167	29.751	30.346	30.952	31.571
2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
5.972	5.972	5.972	5.972	5.972	5.972	5.972
963.273	796.890	661.061	550.153	459.577	385.587	297.221
12.947	13.205	13.470	13.739	14.014	14.294	14.580
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
127.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000
254.850	227.300	199.749	172.199	144.648	117.098	91.958
1.672.978	1.486.044	1.329.886	1.198.878	1.088.437	994.827	902.751
0	0	0	0	0	0	0
-333.980	-146.749	10.338	142.913	255.563	352.034	447.627

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
775.211	796.319	817.841	839.777	862.126	884.887	892.400
-5.435	-5.525	-5.803	-6.273	-6.936	-7.794	-8.850
0	0	0	0	0	0	1.000.000
0	0	0	0	0	0	2.000.000
632.838	632.838	632.838	632.838	632.838	632.838	517.642
136.938	157.956	179.199	200.666	222.352	244.255	-634.091
127.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000
9.938	30.956	52.199	73.666	95.352	117.255	-761.091
613.858	644.814	697.013	770.679	866.031	983.286	222.195

Erläuterungen

zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose

[1] Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung beträgt im ersten vollen Betriebsjahr EUR 1.320.880,-. Der Wert ergibt sich aus dem Produkt des für den Windpark prognostizierten Nettojahresenergieertrages von 15.800.000 kWh und der laut dem EEG für Windkraftanlagen, die in 2006 in Betrieb gehen vorgeschriebenen Einspeisevergütung von 8,36 Ct/kWh. Die Einspeisevergütung für das Jahr 2006 wird anteilig unter Berücksichtigung des Inbetriebnahmemonats sowie der unterjährigen Windangebotsverteilung ausgewiesen. Die Einspeisevergütung von 8,36 Ct/kWh wird voraussichtlich für die Dauer von 20 Jahren und damit über die Laufzeit des Genußrechtes hinaus gezahlt.

[2] Zinserträge

Die Verzinsung der Liquiditätsreserven wurde durchgehend mit einem Guthabenzins von 3,00 % p.a. angenommen.

[3] Wartung / Enercon-Partner-Konzept

Die angesetzten Wartungskosten beruhen auf einem mit dem Anlagenhersteller geschlossenen „Enercon-Partner-Konzept-Vertrag“ (EPK) mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Dieser beinhaltet für den genannten Zeitraum eine Verfügbarkeitsgarantie für die Windkraftanlagen in Höhe von 97 % sowie sämtliche Kosten für Reparatur- und Wartungsmaßnahmen, inklusive der

Ersatzteile. Das vereinbarte Entgelt bestimmt sich nach der tatsächlich erzeugte Strommenge eines Jahres. Dabei entspricht 1 kWh einem Betrag von 0,97 Ct. Das erste Betriebsjahr ist kostenfrei, während im zweiten und dritten Betriebsjahr ein Rabatt von jeweils 50 % gewährt wird. Ab dem vierten Betriebsjahr wird zudem von einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 3,50 % ausgegangen. Aufgrund der 15-jährigen Laufzeit des EPK sind während der Laufzeit des Genußrechtes unerwartete Kostenüberschreitungen ausgeschlossen.

[4] Versicherung

Die abgeschlossene Versicherung deckt die Risiken, die nicht durch das EPK abgesichert sind, wie z.B. höhere Gewalt oder Haftpflichtschäden, ab. Die aktuell vereinbarte Prämie wurde mit 2,00 % indexiert.

[5] Bezugsstrom

Die Position beruht auf aktuellen Erfahrungswerten für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen (z.B. Azimut- und Blattverstellung). Die angesetzte jährliche Preissteigerungsrate liegt bei 2,00 %.

[6] Pachten

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aufgrund der mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Pachtverträge für die Anlagenstandorte. Zusätzlich sind Zahlungen für Abstands- und Wegeflächen enthalten.

[7] Kaufmännische Betriebsführung

Die angesetzten Kosten für die kaufmännische Betriebsführung beruhen auf dem entsprechenden langfristigen Betriebsführungsvertrag, der über die gesamte Laufzeit eine Vergütung vorsieht, die in Abhängigkeit von der tatsächlich erzeugten Strommenge (1,50 % der Einspeisevergütung) gezahlt wird. Die Indexierung beträgt 1 % p.a.

[8] Technische Betriebsführung

Mit diesem Posten werden die Kosten für die technische Betriebsführung des Windparks, gemäß dem entsprechenden Betriebsführungsvertrag abgedeckt. Die vereinbarte Vergütung beträgt 2,00 % der jährlichen Umsatzerlöse bei einer Indexierung von 2,00 % p.a..

[9] Haftungstantieme Komplementärin

Laut Gesellschaftsvertrag steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine jährliche Vergütung in Höhe von 10 % des haftenden Kapitals zu.

[10] Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten für z.B. Steuerberatung werden ab dem Jahr 2007 auf EUR 10.000,- geschätzt und danach mit einer jährlichen Preissteigerung von 2,00 % versehen. Für das Jahr 2006 wurden anteilige Kosten berücksichtigt.

[11] Abschreibungen Disagio

Das Darlehen aus dem KfW-Umweltprogramm hat einen Auszahlungskurs von lediglich 96 %. Das Disagio in Höhe der verbleibenden 4 % wird bilanziell aktiviert und über die Kreditlaufzeit abgeschrieben.

[12] Abschreibungen

Die Abschreibungen für Anlagengüter (AfA) orientieren sich an den amtliche AfA-Tabellen. Diese sehen eine Abschreibungsdauer für die Windkraftanlagen von 16 Jahren vor. Die Gesellschaft wird für die Investition die degressive AfA-Methode in Anlehnung an den § 7 Abs. 2 EStG (Sonderabschreibung für kleine- und mittelständische Unternehmen) unter Einbeziehung einer Anspareinschreibung gemäß § 7g EStG in Anspruch nehmen.

[13] Rückstellungen für den Rückbau

Nach dem Ablauf der Nutzungsverträge ist die Gesellschaft verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Anlagenstandorte wiederherzustellen. Die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten werden steuerrechtlich über die angenommene Betriebszeit der Windkraftanlagen in eine Rückstellung eingestellt.

[14] Bauzeitinsen

Die Position umfasst die anfallenden Zwischenfinanzierungszinsen bis zur Inbetriebnahme des Windparks.

[15] Sonstige vorfinanzierte Kosten

Die Kosten für Bankgebühren in Höhe von EUR 107.780,- sind mitfinanziert.

[16] Zinsaufwendungen Genußrechtskapital

Die Verzinsung des Genußrechtes liegt gemäß den Genußrechtsbedingungen bei 6,35 % p.a.

[17] Zinsen Fremdkapital

Die Position umfasst die Zinsaufwendungen für das ERP-Darlehen, das Förderdarlehen aus dem KfW-Umweltprogramm sowie die beiden Hausbankdarlehen.

[18] Gewerbeertragssteuer

Die Gewerbeertragssteuer wird voraussichtlich erst nach Ablauf der Genußrechte anfallen.

[19] Sonstige Kosten

Der Posten enthält in 2006 insbesondere die mitfinanzierten Bankgebühren sowie Kostenreserve (beides liquiditätserhöhend). In den Folgejahren sind die lediglich steuerlich aktivierten und zunächst nicht liquiditätsmindernden Rückstellungen für den Rückbau sowie die derzeit gültige Zinsabschlagssteuer für Zinserträge in Höhe von 30 % berücksichtigt.

[20] Einzahlung Darlehen Kommanditisten

Es ist geplant, dass die Kommanditisten in 2016 der Gesellschaft ein Darlehen gewähren, um die Rückzahlung des Genußrechtes mitzufinanzieren.

[21] Rückzahlung Genußrechtskapital

Hier wird die Rückzahlung des Genußrechtskapitals als liquiditätsmindernd berücksichtigt.

[22] Tilgung Fremdkapital

Die Tilgung ergibt sich aus den jeweiligen Darlehensverträgen. Zum Ende des Jahres 2016 sind voraussichtlich sämtliche Kredite bis auf das mit einer 15-jährigen Laufzeit ausgestatteten ERP-Darlehen zurückgeführt, dessen Restsaldo noch EUR 1.609.846,- beträgt.

[24] Zinsen Genußrechtskapital

Die Verzinsung für das Genußrechtskapital beträgt 6,35 % p.a. Gemäß der Genußrechtsbedingungen erfolgt die Zahlung der Zinsen jährlich jeweils am 31. Januar eines Jahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

[25] Liquidität p.a.**[26] Liquidität kumuliert**

Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma
Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG.

2. Sitz der Gesellschaft ist in 25524 Itzehoe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Windenergieanlagen in Form eines Windparks in der Gemeinde Mittelstenahe, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlicher Branchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

2. Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte zum 01.04.2005 aufgenommen und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Die Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen, erstmals jedoch zum 31.12.2020 und frühestens zum 31.12. des Jahres, in dem ein steuerlicher Totalgewinn auf Gesellschaftsebene erreicht wird. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen, die alle Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung schriftlich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der persönlich haftenden Gesellschafterin an. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

4. Sofern zum gleichen Kündigungstermin mehr als 30% des jeweiligen Gesellschaftskapitals gekündigt haben, hat die Komplementärin eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die übrigen Gesellschafter darüber zu entscheiden haben, ob sie sich der Kündigung anschließen.

Beschließen die Gesellschafter, die nicht gekündigt haben, mit einer Mehrheit von 75% aller verbliebenen Stimmen die Liquidation der Gesellschaft, so führt dies zur Liquidation der Gesellschaft, ohne dass dies einer weiteren Beschlussfassung bedarf. Alle Gesellschafter, auch diejenigen, die eine Kündigung ausgesprochen haben, nehmen an der Liquidation teil.

Im übrigen ergeben sich die Rechtsfolgen einer Kündigung aus den §§ 15 und 16.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie leistet keine Einlage und ist demgemäß am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Gründungskommanditist ist

Erneuerbare Energien Prokon GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe,

mit einer Haftungssumme in Höhe von 1.000,- EUR.

Die Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten sind auf Anforderung der Komplementärin zu leisten. Der Gründungskommanditist ist zur Erhöhung seiner Pflichteinlage berechtigt.

2. Die Komplementärin ist beauftragt, die Pflichteinlage nach Maßgabe des entsprechenden Investitions- und Finanzierungsplans zu erhöhen. Das neue Kapital wird durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht. Die Ergebnisverteilung richtet sich nach den Regelungen des § 11 Absatz 2 dieses Vertrages.

Die Kommanditisten ermächtigen mit Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die Komplementärin, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181

BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Geschäftsanteilen und das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter anzunehmen.

3. Jeder beitretende Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von zwei Wochen nach seinem Beitritt zu der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, wonach diese bevollmächtigt ist, sämtliche zum Handelsregister anzumeldenden Tatsachen anzumelden, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Registervollmacht trägt der Beitretende. Im Falle nicht rechtzeitiger Vollmachtvorlage werden aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren berechnet.

4. Die Gesellschaft wird die Beitrittserklärung eines neuen Kommanditisten nur unter dem Vorbehalt annehmen, dass der neue Kommanditist der Komplementärin die Handelsregistervollmacht form- und fristgerecht erteilt. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Annahme des Beitritts zu verweigern.

5. Die Mindestpflichteinlagen der weiteren Kommanditisten sollen 2.500,- EUR betragen; höhere Beträge müssen durch 500 teilbar sein. Die Gesellschaft wird geschlossen, wenn das Eigenkapital gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan in voller Höhe gezeichnet worden ist.

6. Bei der gezeichneten Kommanditeinlage handelt es sich um die tatsächlich zu leistende Pflichteinlage, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung auf das in der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag genannte Treuhandkonto der Gesellschaft einzuzahlen ist.

Alle Kommanditisten werden mit Haftsummen in Höhe der oben angegebenen Beträge in das Handelsregister beim für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht eingetragen. Eine über diese Haftsumme hinausgehende, zusätzliche Haftung ist ausgeschlossen. Zu einem über die Haftsumme hinausgehenden Nachschuss sind die Kommanditisten nicht verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen diesen Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

7. Die Einlagen der Kommanditisten sind, nachdem die Komplementärin schriftlich dem beitretenden Kommanditisten die Annahme des Beitritts bestätigt hat, nach Maßgabe der Beitrittserklärung direkt auf das dort genannte Sonderkonto der Gesellschaft zu zahlen, über das die Komplementärin nur gemeinsam mit einem Mittelver-

wendungstreuhandler verfügen darf. Die Komplementärin behält sich vor, den Mittelverwendungstreuhandler nach eigenem Ermessen selbst zu benennen und Beitrittserklärungen nur bis zur Höhe der einzuwerbenden Pflichteinlagen anzunehmen.

8. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Einlage bis zu dem in der Beitrittserklärung festgelegten Termin, ist der Kommanditist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Gesellschaft bzw. der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Kommanditisten bleiben unbenommen. Kommt der Kommanditist innerhalb einer Woche nach Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Komplementärin ungeachtet der im vorstehenden Absatz getroffenen Regelung namens der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter den in Verzug geratenen Gesellschafter rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen. In diesem Falle werden dem Kommanditisten bereits geleistete Zahlungen abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten innerhalb von acht Wochen nach Ausschluss zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil. Anstelle des Ausschlusses ist die Komplementärin im Namen aller Gesellschafter ermächtigt, die Einlage eines in Verzug geratenen Kommanditisten unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 5 auf

den Betrag der von ihm geleisteten Zahlung herabzusetzen und entsprechende Neugesellschafter aufzunehmen.

9. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind Festeinlagen. Nach der Höhe der eingezahlten Einlagen richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und die Gewinnbeteiligung.

10. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

11. Die Komplementärin wird ermächtigt, das Kapital der Gesellschaft um bis zu 1.000.000,- EUR durch weitere, nicht in das Handelsregister einzutragende Einlagen der Gesellschafter zu erhöhen, sofern die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft es erfordern sollte.

Die Komplementärin hat hierbei in jedem Fall allen Gesellschaftern in gleichem Maße bei gleichzeitiger Setzung einer Frist von vier Wochen ab Absendung eines entsprechenden Schreibens die Möglichkeit einzuräumen, an der Erhöhung des Kapitals durch Übernahme einer weiteren Einlage in einer Größenordnung teilzunehmen, die dem jeweiligen Anteil des einzelnen Gesellschafter an der Hafteinlage zum Zeitpunkt vor der Erhö-

hung entspricht. Hierbei sind die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Einlagebeträge jeweils auf volle 500,- EUR aufzurunden.

Eine rechtliche Verpflichtung der Kommanditisten zur Übernahme von weiteren Einlagen besteht weder im Verhältnis zur Gesellschaft noch gegenüber Dritten. Macht ein Gesellschafter von seinem Recht zur Übernahme einer weiteren Einlage keinen Gebrauch, so ist die Komplementärin nach Ablauf der Frist berechtigt, diesen Anteil an der Kapitalerhöhung durch Übernahme einer weiteren Einlage einem der übrigen Gesellschafter oder Dritten anzubieten.

Verpflichtet sich ein Gesellschafter gemäß vorstehender Regelung zur Übernahme und Erbringung einer weiteren Einlage, so handelt es sich hierbei um eine Pflichteinlage im Sinne dieses Vertrages. Für die Rechts und Pflichten bezüglich der Übernahme dieser Pflichteinlagen und für alle Ansprüche aus dem diesbezüglichen Pflichtkapital gelten die Vorschriften dieses Vertrages entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden.

12. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5 Regelungen zur Investitionsdurchführung

1. Der Gesellschaftszweck soll nach Maßgabe eines noch zu erstellenden Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden.
2. Während der Investitionsphase wird

ein unabhängiger Mittelverwendungstreuhänder nach Maßgabe des gesondert abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages die zweckgerechte Verwendung der Kommanditeinlagen sicherstellen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft durch gesonderten Vertrag von Dritten besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Die Komplementärin und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Gesellschafterversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, der Komplementärin durch Beschluss die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen und eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en) als neue persönlich haftende Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Komplementärin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und aus sämtlichen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Projekte übernommenen Verpflichtungen freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kredit-

instituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme dieser Haftung bereit erklärt. Bei der Beschlussfassung über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis hat die betroffene Komplementärin kein Stimmrecht.

3. Die Komplementärin ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des noch zu erstellenden Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

4. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter; das gilt insbesondere für:

a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wichtiger Teile davon;

b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;

c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;

d) die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, ausgenommen jedoch die Ersetzung nicht gezeichneten Kommanditkapitals durch weitere Fremdmittel und diejenigen Fremdmittel;

e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

f) Eingehen von Akzeptverpflichtungen;

g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

1. Für die Betreuung der Gesellschaft in der Gründungsphase, die mit der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlagen endet, erhält die Komplementärin eine einmalige ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 20.000,00 EUR. Mit dieser Pauschalvergütung sind sämtliche mit der Geschäftsführung in der Gründungsphase zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten. Die Vergütung ist jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres, spätestens jedoch mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage verdient und fällig.

2. Für die Geschäftsführung der Gesellschaft erhält die Komplementärin ab Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 4 % der eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträge, die sich aus dem Verkauf der verkauften Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstigen Entschädigungsleistungen ergeben, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR je Geschäftsjahr. Mit dieser Pauschalvergütung sind sämtliche mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten. Diese Geschäftsführungsvergütung ist jeweils am 31.12. eines Geschäftsjahres fällig. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergü-

tung pro rata temporis berechnet und gezahlt.

3. Sofern die jährlichen Einnahmen aus dem Stromverkauf (eingegangene, periodengerecht abgegrenzte Erträge, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstigen Entschädigungsleistungen ergeben) die prognostizierten Einnahmen übersteigen, erhält die Komplementärin eine zusätzliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 % des Betrages, um den die tatsächlichen Einnahmen die Prognose übersteigen. Sollten die Einnahmen aus dem Stromverkauf in einzelnen Jahren die Prognosen unterschreiten, führt dies nicht zur Rückzahlung bereits gezahlter Erfolgsvergütungen, sondern mindert die Erfolgsvergütung in den Folgejahren. Die Erfolgsvergütung ist insgesamt dahingehend begrenzt, dass die vereinbarte Geschäftsführungsvergütung gemäß Abs. 2 nicht über 6 % der insgesamt eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträge, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstiger Entschädigungsleistungen ergeben, steigt. Die Erfolgsvergütung ist jeweils 30 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

4. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres jeweils zum 31.12. eines Jahres im Handelsregister eingetragenen Stamm-

kapitals. Diese Haftungsvergütung ist jeweils am 31.12. eines Geschäftsjahres fällig. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung pro rata temporis berechnet und gezahlt.

5. Die Komplementärin erhält darüber hinaus bei Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen oder bei Liquidation der Gesellschaft eine Geschäftsführungsvergütung für die hiermit zusammenhängenden Arbeiten in Höhe von 5 % des erzielten Nettoveräußerungserlöses, mindestens jedoch den Ersatz sämtlicher Auslagen, die ihr nachweislich durch die Veräußerung oder Liquidation entstehen.

6. Die Komplementärin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen.

7. Die Haftungs- und die Geschäftsführungsvergütungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten im Verhältnis zu den Gesellschaftern als Kosten der Gesellschaft. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaig entstehender gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Die Durchführung obliegt der Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Komplementärin statt. Die Komplementärin ist berechtigt, einen anderen Ort für die Gesellschafterversammlung zu bestimm-

men, wenn sie dies für erforderlich halten sollte.

2. Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Gesellschafters zu erfolgen, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Satz 1 eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

3. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Kommanditisten schriftlich mittels einfachen Briefes unter Mitteilung der Beschlussgegenstände zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftlichen Stimmabgaben der Kommanditisten müssen innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung bei der Komplementärin eingehen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf sowohl der einfachen Mehrheit als auch einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung werden von

der Komplementärin festgestellt, schriftlich festgehalten und den Kommanditisten durch Übersendung einer Kopie der schriftlichen Feststellung mitgeteilt.

4. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und im Falle einer Prüfungspflicht den Prüfer des Jahresabschlusses;
- b) die Entlastung der Komplementärin;
- c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz 4;
- d) die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen / Liquiditätsausschüttungen;
- e) den Ausschluss eines Gesellschafters;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) Auflösung der Gesellschaft.

5. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin und über die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen gemäß § 12 Absatz 2 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.09. stattfinden, erstmalig für das Geschäftsjahr 2005 bis zum 30.09.2006. Die Komplementärin ist berechtigt, anstelle einer Gesellschafts-

versammlung eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren festzulegen, wenn eine persönliche Gesellschafterversammlung aufgrund der Situation der Gesellschaft nicht erforderlich scheint. Gegen diese Entscheidung können die Gesellschafter Einspruch einlegen, der innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bei der Komplementärin zugehen muss. Der Einspruch ist durch die Komplementärin zu beachten, wenn er von mindestens 20 % der Gesellschafter erhoben wird.

Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Jahresabschluss der Gesellschaft zuzusenden.

6. Unter Beachtung der Regelungen des Absatz 5 kann die Komplementärin nach Durchführung der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2005 auf die Einberufung jährlicher Gesellschafterversammlungen verzichten und über die zu fassenden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren abstimmen zu lassen.

7. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des Stimmenanteils inne haben, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die Komplementärin dieser Aufforderung nicht innerhalb

von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

8. Die Kommanditisten haben je volle 500 EUR ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Die Komplementärin hat Stimmen in Höhe von 20 % der gezeichneten Kommanditeinlagen. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Ein weiterer Stimmrechtsausschluss kommt außerhalb dieses Vertrages und des gesetzlich geschützten Kernbereichs nicht in Betracht.

9. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

- a) Auflösung der Gesellschaft;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Absatz 4.

10. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegat-

ten, seine Kinder oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Andere Vertretungsberechtigte können im Einzelfall unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die der Komplementärin mindestens 2 Werktagen vor der Gesellschafterversammlung vorliegen muss, zugelassen werden. Der Vertretungsberechtigte ist in diesem Fall verpflichtet, sich einen Werktag vor der Gesellschafterversammlung bei der Komplementärin über seine Zulässigkeit als Vertretungsberechtigter zu informieren. Die Komplementärin bzw. die Versammlungsleitung kann Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Sie kann hierüber nach billigem Ermessen entscheiden.

11. Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Komplementärin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendedatum schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

12. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss, Berichte

1. Die Komplementärin hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Anhang nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

2. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der Komplementärin bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zum Nachweis der Sonderbetriebsausgaben gesondert aufzufordern. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile aus der nicht fristgemäßen Geltendmachung der Sonderbetriebsausgaben. Etwaige steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft durch geltend gemachte Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben der Gesellschafter gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Gesellschaft.

3. Trifft die Finanzverwaltung vom Jahresabschluss abweichende Feststellungen und werden diese Feststellungen bestandskräftig, so ist der Jahresabschluss der Gesellschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend anzupassen. Die bestandskräftigen Feststellungen wirken auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

4. Die Komplementärin wird die Kommanditisten über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich unterrichten.

§ 10 Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten,
- b) Verlustvortragskonten,
- c) Verrechnungskonten.

2. Auf den Kapitalkonten, die unverzinsliche Festkonten sind, werden die geleisteten Einlagen der Kommanditisten gebucht.

3. Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile verbucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

4. Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

§ 11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten in dem zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

2. Für das Geschäftsjahr 2005 wird das Ergebnis – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der

Einlagen – nach der Höhe der zum 31. Dezember 2005 geleisteten Kommanditeinlagen verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten oder der Erhöhung der Einlage an zunächst dem beitretenden Gesellschafter bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage am Ergebnis beteiligt waren.

Für das Geschäftsjahr 2006 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Einlagen – so verteilt, dass die Verlustvortragskonten im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass den in 2006 eintretenden bzw. ihre Kommanditeinlage erhöhenden Gesellschaftern das Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Einlagen bis zur Anpassung der Verlustvortragskonten zunächst allein zugewiesen wird. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten verteilt.

Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Sofern zum 31.12.2005 noch kein relativer Gleichstand auf den Verlustvortragskonten erreicht wurde, gelten diese Ergebnisverteilungsregeln entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre, bis eine Gleichstellung erreicht ist.

3. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist nach Ermessen der Komplementär-Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Diese Liquiditätsreserve ist mindestens in Höhe von 40 % des Vorjahresumsatzes aus den eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträgen, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstigen Entschädigungsleistungen ergeben, und mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.

2. Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuschütten. Über die sonstige Verwendung von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder die Gesellschafter auf schriftlichem Wege. Liquiditätsausschüttungen

erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses.

Über Ausschüttungen beschließt grundsätzlich die Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafter auf schriftlichem Wege.

3. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Haftsummen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Absatz 4 HGB).

4. Die Komplementärin ist berechtigt, in Abstimmung mit den finanzierenden Kreditinstituten die für den Rückbau der Windkraftanlagen nach Beendigung des Windparkbetriebes vorzuhaltenden Liquiditätsreserven auch langfristig in Form von Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzulegen.

§ 13 Kontrollrechte der Kommanditisten

Die Kommanditisten sind berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und ggf. des Prüfungsberichtes zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (§ 166 Abs. 1 HGB). Die zu diesem Zweck beabsichtigte Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft ist am Sitz der Geschäftsführung vorzunehmen und der Komplementärin mit einer angemessenen Frist anzukündigen. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist kann diese Rechte auf eigene Kosten

durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen.

§ 14 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

1. Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil nur im Ganzen mit schriftlicher Zustimmung der Komplementärin übertragen, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, z. B. wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Kommanditisten fällige Ansprüche zustehen oder der Übertragungsempfänger im Wettbewerb zu der Gesellschaft steht. Dies gilt nur, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag eintritt. Jede Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Jeder Kommanditist kann ferner den Kommanditanteil sowie einzelne ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seines Kommanditkapitals aufnimmt, verpfänden bzw. abtreten. Diese Belastungen bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Komplementärin.

Jede sonstige Verfügung über den Kommanditanteil, die Begründung von Unterbeteiligungen, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsrechten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

2. Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Verfügungen über den durch Erbfall erworbenen Kommanditanteil zugunsten anderer Erben/Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der Komplementärin noch der anderen Kommanditisten, sind jedoch der Komplementärin schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.

3. Geht ein Kommanditanteil gemäß Abs. 2 auf mehrere Personen über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt, so haben die Erben/Vermächtnisnehmer auf Antrag der Komplementärin einen Antrag beim Nachlassgericht auf Bestellung eines Nachlassverwalters zu bestellen, der die Rechte des Erblassers aus dem Geschäftsanteil einheitlich ausübt. Kommen die Erben/Vermächtnisnehmer dem Antrag der Komplementärin nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Antragstellung nach, kann diese den entsprechenden Antrag für die Erben/Vermächtnisnehmer beim zuständigen Nachlassgericht stellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft aus der Verwendung des Jahresergebnisses bzw. Liquiditätsausschüttungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.

4. Der gemäß den Abs. 1 bis 3 eintretende Gesellschafter hat der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern alle Nachteile aufgrund des Gesellschafterwechsels, insbesondere Gewerbesteuernachteile, zu erstatten. Er trägt außerdem das Risiko, wegen dieser Mehrbelastungen keinen Totalgewinn zu erzielen. Im übrigen gilt § 18 Abs. 4.

§ 15 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er kündigt und die Gesellschaft nicht infolge der gleichzeitigen Kündigung anderer Kommanditisten gemäß § 3 Abs. 4 liquidiert wird;
- b) in seinen Kommanditanteil oder in einzelne seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
- c) über das Vermögen eines Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) der Kommanditist gemäß § 4 Abs. 9 und § 15 Abs. 2 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

2. Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

3. Das Ausscheiden wird wirksam im Falle

- des Absatzes 1 Buchstabe a) mit Ablauf der Kündigungsfrist;
- des Absatzes 1 Buchstabe b) mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- des Absatzes 1 Buchstabe c) mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
- des Absatzes 1 Buchstabe d) bei Ausschluss eines Gesellschafter nach § 15 Abs. 2 mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung.

4. Scheidet ein Kommanditist aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

Der Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den Kommanditeilen der verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 16 abzufinden.

§ 16 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

1. Jedem gemäß § 15 aus der Gesellschaft ausscheidenden Kommanditisten steht gegen die Gesellschaft ein Anspruch auf eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) zu. Die Höhe der Abfindung ist aufgrund einer von der Komplementärin auf den letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln, in der die Vermögenswerte mit ihren Verkehrswerten sowie Schulden und Rückstellungen nach den Vorschriften des HGB zu berücksichtigen sind. Ein steuerlicher Ertrags- oder Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen; das laufende Ergebnis bis zum Ausscheiden ist zeitanteilig zu berücksichtigen. Das sich dann ergebende Auseinandersetzungsguthaben ist um die bis zum Ausscheiden getätigten Ausschüttungen zu korrigieren. Werte, über deren Ansatz die Parteien keine Einigung erzielen, sind von zwei Sachverständigen gemeinsam festzustellen. Einer der Sachverständigen wird durch den ausscheidenden Kommanditisten, der andere Sachverständige von der Komplementärin ernannt. Scheiden mehrere Kommanditisten zu demselben Termin aus der Gesellschaft aus, können diejenigen, die sich nicht mit der Komplementärin

über das Auseinandersetzungsguthaben einigen konnten, nur einen Sachverständigen gemeinsam ernennen. Stimmen die Feststellungen der beiden Sachverständigen nicht überein, gilt das Mittel ihrer Wertansätze. Weichen die Wertansätze der beiden Sachverständigen um mehr als 10 % voneinander ab, kann jede Seite innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorliegen des letzten der beiden Gutachten die Hinzuziehung eines dritten Sachverständigen verlangen. Dieser ist, falls sich die Parteien über seine Person nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen einigen, auf Antrag von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu ernennen. Die drei Sachverständigen haben sodann durch Mehrheitsbeschluss die endgültigen Werte verbindlich festzulegen. Dabei haben sie sich jedoch in dem Rahmen zu bewegen, der durch die Wertermittlung der beiden zunächst tätig gewordenen Sachverständigen vorgegeben ist. Die Kosten der Sachverständigen trägt die Gesellschaft zur Hälfte nur dann, wenn ein höherer als der von der Gesellschaft genannte Zeitwert festgestellt wird. Alle bei der Gesellschaft für die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und den oder die Sachverständigen anfallenden Kosten sind in der Auseinandersetzungsbilanz als Aufwand der Gesellschaft zu berücksichtigen. Spätere Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss. Der ausscheidende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Geschäftsjahres der Kündigung teil, wenn das Ausscheiden mit dem Ende des Geschäfts-

jahres zusammenfällt. An dem Ergebnis der bei seinem Ausscheiden schwebenden Geschäfte ist der Kommanditist nicht mehr beteiligt.

2. Das Abfindungsguthaben kann in drei gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens, gezahlt werden; es wird mit 4 Prozentpunkten verzinst. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Die Gesellschaft hat den ausscheidenden Kommanditisten jedoch von der Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden freizuhalten.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit 75 % aller Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.

3. Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bei Veräußerung und Liquidation der Gesellschaft um alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu berichtigen und den verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der

festen Kapitalkonten auszuzahlen, soweit nicht vorab die Verrechnungskonten der Gesellschafter auszugleichen sind.

Ein etwa sich ergebender Liquidationsverlust wird bis zur Höhe der Gesellschafterkonten verteilt. § 167 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jedoch haben Gesellschafter, welche Ausschüttungen erhalten haben, die nicht durch entsprechende Guthaben auf Verrechnungskonten abgedeckt waren, diese unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die Komplementärin in die Gesellschaft einzuzahlen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abdingbar ist. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder – bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren – mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird.

Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquidationsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die

durch Abtretung von Gesellschaftsanteilen, das Ausscheiden eines Gesellschafters oder sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt der jeweilige Gesellschafter, der die Änderungen veranlasst, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch bei Handelsregisteränderungen im Todesfall.

Itzehoe, den 26.05.2005

EEP 1. Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma
Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG

§ 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Windenergieanlagen in Form eines Windparks in der Gemeinde Mittelstenahe, sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlicher Branchen beteiligen.

4. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der Investition ist die Gesellschaft berechtigt, Namensgenußrechtsinhaber mit Einlagen bis zur Höhe von EUR 2.000.000,00 (in Worten: EUR zwei Millionen) aufzunehmen. Die Einzelheiten dieser Genußrechte werden in separaten Genußrechtsbedingungen geregelt.

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

1. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft werden vorrangig der

Kapitaldienst für das Fremdkapital, die für den Betrieb notwendigen laufenden Kosten und anschließend die Verzinsung der Genußrechte beglichen.

Aus dem danach bestehenden weiteren Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist unter der Prämisse der Sicherstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsführung, eine Ausschüttung an die Kommanditisten möglich.

2. Aus diesem weiteren Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist nach Ermessen der komplementär Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden. Diese Liquiditätsreserve ist mindestens in Höhe von 40 % des Vorjahresumsatzes aus den eingegangenen, periodengerecht abgegrenzten Erträgen, die sich aus dem Verkauf der erzeugten Energie, Ausfallerstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung sowie sonstigen Entschädigungsleistungen ergeben, und mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.

3. Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Abs. 2 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszuschütten. Über die sonstige Verwendung dieser

Liquiditätsüberschüsse entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder die Gesellschafter auf schriftlichem Wege. Liquiditätsausschüttungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Jahresabschlusses. Über Ausschüttungen beschließt grundsätzlich die Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafter auf schriftlichem Wege.

4. Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Haftsummen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Absatz 4 HGB).

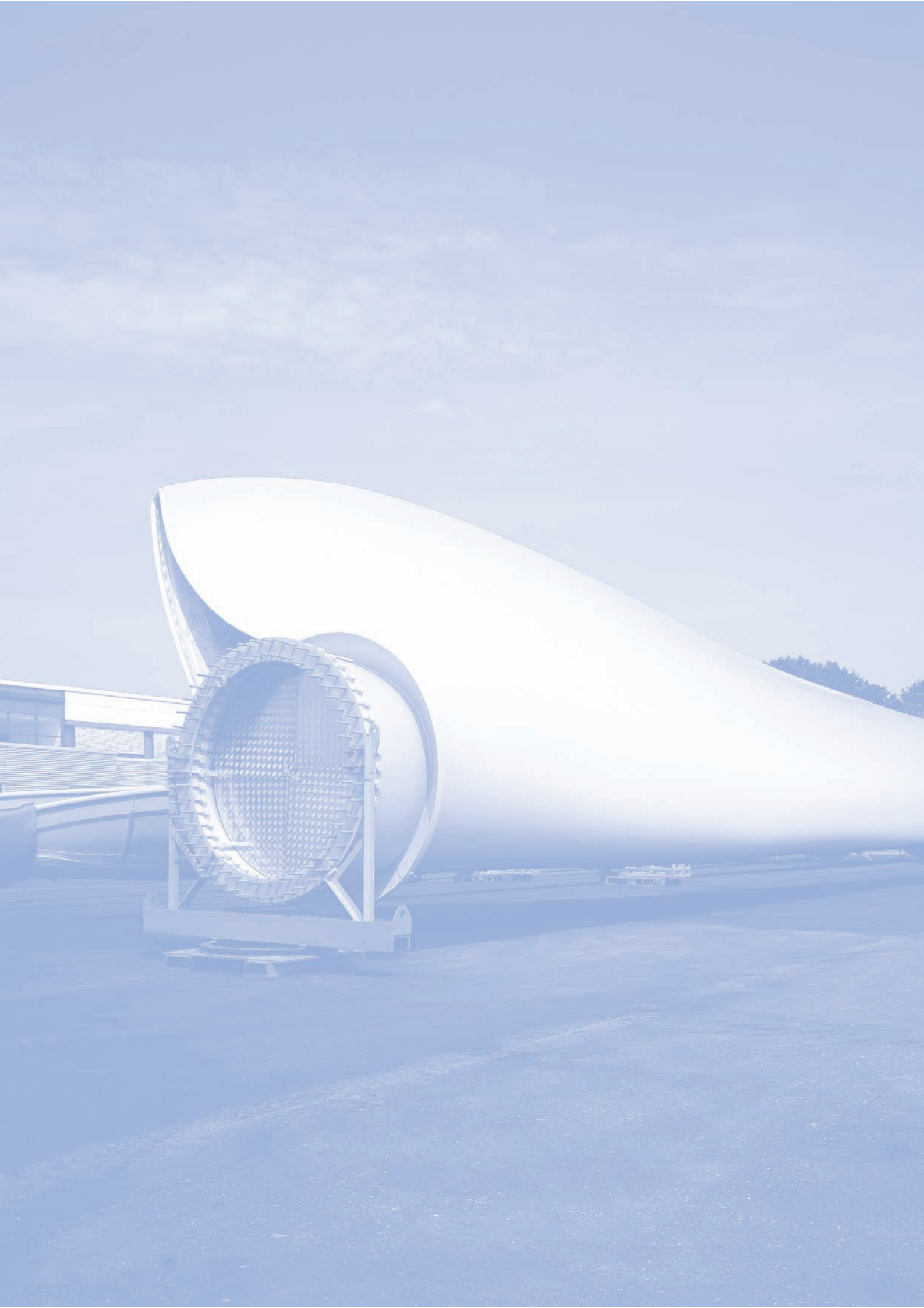
5. Die Komplementärin ist berechtigt, in Abstimmung mit den finanzierenden Kreditinstituten die für den Rückbau der Windkraftanlagen nach Beendigung des Windparkbetriebes vorzuhaltenden Liquiditätsreserven auch langfristig in Form von Unternehmensbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzulegen.

Itzehoe, den 17.06.2006

Energiequelle
Verwaltungsgesellschaft mbH

Joachim Uecker

Michael Raschemann



Genußrechtsbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

[1] Die Windpark Mittelstenahe GmbH & Co. Betriebs-KG („Emittentin“) be-
gibt aufgrund eines Beschlusses der
Gesellschafterversammlung vom
17.06.06, Genußrechte im Gesamt-
nennbetrag von EUR 2.000.000,-.

[2] Die Namensgenußrechte sind ein-
geteilt in 4.000 untereinander gleichbe-
rechtigte Namensgenußrechte im
Nennbetrag von je EUR 500,-. Die
Mindestzeichnungssumme beträgt
EUR 2.500,-.

[3] Die Zeichner der Namensgenuß-
rechte werden in das im Auftrag der
Emittentin von der UmweltBank AG,
Nürnberg, geführte Genußrechtsregister
eingetragen. Die Genußrechte werden
ergänzend in das Depot des Zeichners
bei der UmweltBank AG eingebucht.
Das Recht auf Verbriefung und Liefe-
rung von Einzelurkunden ist ausge-
schlossen.

[4] Die Namensgenußrechtsinhaber
sind verpflichtet, Namens-, Adress-
oder andere für die Verwaltung der
Genußrechte relevante Daten der
UmweltBank AG, die das Genußrechts-
register führt, unverzüglich anzuzeigen.
Die Emittentin ist berechtigt, mit be-
freiender Wirkung an die im Genuß-
rechtsregister eingetragenen Namens-
genußrechtsinhaber zu leisten.

§ 2 Ausschüttung und Verzinsung

[1] Die Inhaber der Namensgenußrech-
te erhalten eine den Gewinnanteilen der
Kommanditisten vorgehende jährliche
Ausschüttung von 6,35 % des Nennbe-
trages der Genußrechte für den Zeit-
raum der Laufzeit vom 31. Dezember
2006 bis zum 31. Dezember 2016. Die
Ausschüttungen erfolgen jährlich am
31. Januar eines Jahres für das vergan-
gene Geschäftsjahr. Die erste Aus-
schüttung erfolgt somit am 31. Januar
2008 für die Zeit vom 31. Dezember
2006 bis zum 31. Dezember 2007.

[2] Ein Ausschüttungsanspruch besteht,
wenn das im abgelaufenen Geschäfts-
jahr auf Basis des jeweils am 31.12.
aufzustellenden vorläufigen handels-
rechtlichen Jahresabschlusses unter
Hinzurechnung der im Geschäftsjahr
vorgenommenen Abschreibungen er-
mittelte Ergebnis und/oder die Liqui-
dität der Emittentin ausreicht. Reicht
das Ergebnis nicht aus und kann auch
unter Berücksichtigung nach § 2 Ab-
satz 6 keine Ausschüttung geleistet
werden, so erhöhen die entfallenen Aus-
schüttungsbeträge den Ausschüttungs-
anspruch des Folgejahres entsprechend.
Die Nachzahlungspflicht besteht währ-
end der Laufzeit der Namensgenuß-
rechte und bis zu zehn Jahren nach
vollständiger Rückzahlung.

[3] Sollte die Rückzahlung der Na-
mensgenußrechte bei Fälligkeit ganz
oder teilweise nicht erfolgen können, so
sind die Genußrechte in Höhe des noch
nicht zurückgezahlten Betrages weiter-
hin mit 6,35 % jährlich zu verzinsen.

[4] Die Zinsberechnungsmethode ist
taggenau (365/365), d. h. für das Ge-
schäftsjahr 2007 werden Zinsen für
365 Tage bezahlt.

[5] Die Kommanditisten verpflichten
sich gegenüber den Genußrechtszeich-
nern während der Laufzeit der Genuß-
rechte Entnahmen erst nach Bedienung
des laufenden Betriebsaufwandes, des
Kapitaldienstes, der Bildung einer
Liquiditätsreserve und der Auszahlung
der Genußrechtszinsen vorzunehmen.

[6] In Jahren mit minderen Erträgen
verpflichtet sich die Geschäftsführung
maximale Kosteneinsparungen zu
ermöglichen (z. B. bei den Positionen
Haftungsvergütung, kaufmännische
Betriebsführung und Pachten), um so
die jährliche Bedienung der Genuß-
rechtszinsen zu gewährleisten.

[7] Die Kommanditisten Herr Joachim
Uecker und Herr Michael Raschemann
haben der Emittentin gegenüber die
Garantie abgegeben, diese mit finan-
ziellen Mitteln so auszustatten, dass sie
jederzeit in der Lage sein wird, ihren
Ausschüttungs- und Rückzahlungsver-

pflichtungen den Namensgenußrechtzeichnern gegenüber nachzukommen. Diese Garantieverpflichtung ist dabei beschränkt auf einen Betrag von maximal EUR 508.000,-. Die Emittentin tritt den Namensgenußrechtszeichnern ihre Ansprüche aus dieser Garantie sicherheitshalber ab.

§ 3 Ausstattungsmkmale

Die Namensgenußrechte gewähren nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der Emittentin beinhalten.

§ 4 Bezugsrechte, Mindestzeichnung, Zeichnungsfrist, Gebühren

[1] Den Gesellschaftern wird kein Bezugsrecht an den Namensgenußrechten eingeräumt.

[2] Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.500,-. Höhere Zeichnungen müssen durch 500 teilbar sein.

[3] Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet vorbehaltlich vorzeitiger Schließung oder Verlängerung am 30. Dezember 2006.

[4] Die emissionsbegleitende Bank kann die Zeichnungsfrist bis längstens 31. Januar 2007 verlängern. Sie ist auch berechtigt, die Emission bei

Überzeichnung nach einem transparenten Verfahren zuzuteilen oder vorzeitig zu schließen. Die emissionsbegleitende Bank hat auch das Recht die Emission selbst zu zeichnen.

[5] Zuzüglich zum Verkaufspreis ist an die emissionsbegleitende UmweltBank eine Verkaufsprovision von 1 % zu leisten.

§ 5 Begebung weiterer Namensgenußrechte, Eingehung neuer Verpflichtungen

[1] Der Emittentin ist es nicht gestattet, während der Laufzeit und ggf. ihrer Nacherfüllungsfrist weitere Namensgenußrechte zu begeben bzw. zusätzliche vorrangige Darlehensverbindlichkeiten und Kreditverbindlichkeiten einzugehen, es sei denn, sie dienen der Erfüllung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Namensgenußrechtinhaber aus dieser Emission.

[2] Die Emittentin ist ebenso nicht berechtigt, Verträge abzuschließen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Namensgenußrechtinhaber benachteiligen.

§ 6 Bestand der Namensgenußrechte

Der Bestand der Namensgenußrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung noch durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse berührt.

§ 7 Teilnahme am Verlust

Die Namensgenußrechte nehmen am Verlust der Gesellschaft nicht teil. Weist die Gesellschaft während der Laufzeit der Namensgenußrechte einen Verlust aus, so vermindert sich nicht der Rückzahlungsanspruch der Namensgenußrechtinhaber.

§ 8 Nachrang der Namensgenußrechte

Die Forderungen aus den Namensgenußrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Namensgenußrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor allen Kommanditisten bedient. Die Namensgenußrechte gewähren allerdings keinen über Zins- und Rückzahlungsansprüche hinausgehenden Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

[1] Die Namensgenußrechte sind vom 31. Dezember 2006 an ausschüttungsberechtigt.

[2] Die Namensgenußrechte sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Geschäftsjahr 2016 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

[3] Die Namensgenußrechte sind weder durch die Namensgenußrechtsgläubiger noch durch die Emittentin kündbar.

§ 10 Übertragung, Abtretung der Genußrechte

Die Übertragung von Namensgenußrechten erfolgt durch Abtretung der Genußrechte. Die Abtretung muss der UmweltBank AG als Genußrechtsregisterführerin durch eine Abtretungserklärung (Abtretungsformulare sind bei der UmweltBank AG erhältlich) nachgewiesen werden, welche daraufhin die Umschreibung im Genußrechtsregister vornimmt. Die Genußrechte werden daraufhin aus abwicklungstechnischen Gründen pro forma in das Depot des Erwerbers eingebucht. Besteht für den Erwerber vor Abtretung der Genußrechte noch kein Wertpapierdepot und kein kostenloses UmweltPluskonto, so muss er dies bei der UmweltBank AG aus abwicklungstechnischen Gründen eröffnen.

§ 11 Bekanntmachungen

[1] Alle die Namensgenußrechte der Emittentin betreffenden offiziellen Bekanntmachungen werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und/oder im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht.

[2] Die Emittentin verpflichtet sich während der Namensgenußrechtslaufzeit bzw. bis zur endgültigen Befriedi-

gung der Nacherfüllungsverpflichtung aus den Namensgenußrechten, die Zahlstelle unaufgefordert über den Geschäftsverlauf bzw. unplanmäßige Abweichungen, welche zu einem Ausschüttungs- bzw. Rückzahlungsausfall führen könnten, schriftlich zu informieren. Die Zahlstelle wird die Namensgenußrechtsinhaber bei Bedarf über den aktuellen Geschäftsverlauf informieren.

§ 12 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen aus den Namensgenußrechten erfolgen durch die UmweltBank AG, Nürnberg, als Zahlstelle. Die Emittentin stellt der Zahlstelle die fälligen Beträge zu Weiterleitung an die Namensgenußrechtsinhaber 5 Tage vor Fälligkeit zur Verfügung.

§ 13 Gebühren

Für die Führung der Genußrechte im Genußrechtsregister fallen für den Anleger jährliche Kosten in Höhe von 1,25 Promille des Zeichnungsbetrages, mindestens EUR 12,50 an. Die UmweltBank verzichtet bis auf weiteres auf die Erhebung dieser Gebühr. Bei der Zeichnung bzw. einer Übertragung der Genußrechte sind vom Anleger zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten 1 % des Kurswertes als Zeichnungs- bzw. Übertragungsgebühr an die Genußrechtsregisterführerin zu entrichten.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensgenußrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kallinchen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Namensgenußrechtsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunkwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Namensgenußrechtsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Stinstedt, den 12.10.2006

Windpark Mittelstenahe GmbH & Co.
Betriebs-KG

Herrn Joachim Uecker

Herrn Michael Raschemann

Emittentin:

Windpark Mittelstenahe
GmbH & Co. Betriebs-KG
Mühlenweg 1, 21772 Stinstedt

Emissionsbegleitende Bank:



Laufertorgraben 6 • D - 90489 Nürnberg
Telefon 0911 / 53 08 - 123
Telefax 0911 / 53 08 - 189
E-Mail: service@umweltbank.de
Internet: www.umweltbank.de
Bankleitzahl 760 350 00